

A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen“ im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15. März 2012

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glindbusch“ im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15. März 2012

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiestetal“ in der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Flecken Ottersberg im Landkreis Verden vom 20. Dezember 2012

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hemslinger Moor“ in der Gemeinde Scheeßel und der Samtgemeinde Bothel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10. Juli 2014

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Veersniederung“ in der Gemeinde Scheeßel und der Samtgemeinde Bothel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10. Juli 2014

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ in den Gemarkungen Haaßel, Gemeinde Selsingen, Anderlingen und Ohrel, Gemeinde Anderlingen, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2014

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kinderberg und Stellbachniederung“ in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 11. Mai 2015

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Borstgrasrasen bei Badenstedt“ in der Samtgemeinde Zeven vom 8. Oktober 2015

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beverniederung“ in der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17. November 2016

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwingetal“ in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 4. Januar 2017

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Eich" in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 9. Mai 2017

Hinweis: Die jeweiligen Begründungen zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg ([www.lk-row.de/Bürgerservice/Natur und Umwelt/Naturschutz/Naturschutzgebiete](http://www.lk-row.de/Bürgerservice/Natur%20und%20Umwelt/Naturschutz/Naturschutzgebiete)) heruntergeladen werden.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

29. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (An der Rodau) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 3. März 2017

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 108 - An der Rodau - vom 3. März 2017

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2017 vom 9. März 2017

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2017 vom 23. Februar 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2017 vom 7. März 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2017 vom 22. März 2017

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. März 2017

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke vom 22. Mai 2017

Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen vom 15. Februar 2017

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 15. Februar 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2017 vom 29. März 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2017 vom 30. März 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung vom 7. Juni 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen" im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 (LSG-ROW 133)

Aufgrund § 26 BNatSchG¹ i. V. m. § 19 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen" erklärt.
- (2) Das LSG befindet sich in der Gemarkung Mulmshorn (Stadt Rotenburg (Wümme)) und in der Gemarkung Hesedorf bei Gyhum (Gemeinde Gyhum, Samtgemeinde Zeven) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteile des LSG. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor".
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 61 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG "Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen" ist naturräumlich Teil der Wümmeniederung. Es besteht aus drei Teilgebieten, die sich an das Naturschutzgebiet "Glindbusch" anschließen. Im Süden befindet sich die kleinparzellierte Glindbachniederung mit Grünlandflächen unterschiedlicher Feuchtegrade und Nutzungsintensität, eingestreuten Waldflächen, Feldgehölzen und Hecken. Die Keenmoorwiesen im Westen des

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Gebietes werden überwiegend intensiv genutzt. Das dritte Teilgebiet umfasst die Hesedorfer Wiesen, die östlich angrenzenden Ackerflächen entlang der Bahnlinie sowie einen Erlen- und Eschen-Sumpfwald und einen Kiefernforst.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des LSG als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie die Erhaltung und Förderung der Eigenart und Schönheit des Gebietes.
- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung des Glindbaches als naturnahes Fließgewässer,
 2. die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer Lebensstätten, insbesondere von Feuchtgebüsch, Röhrichten, Riedern und Hochstaudenfluren,
 3. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen mäßig trockener bis nasser Standorte,
 4. die Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, strukturreichen Laubwaldes mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
 6. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft (FFH-Lebensraumtyp),
 7. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der bedrohten Arten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG.
- (4) Das LSG ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" (Code DE 2820301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG ist die Entwicklung von derzeit im LSG nicht vorkommenden FFH-Lebensraumtypen wie
 1. dem prioritären Lebensraumtyp (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten 91E0 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als großflächige Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Schaumkraut- sowie Winkelseggen-Erlen-Eschenwälder einschließlich deren Übergänge zu Bruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern auf Standorten mit einem zumindest zeitweise hohen Grundwasserstand sowie auf quelligen Standorten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtgebüsch, Uferhochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions als naturnahes Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation,
 - b) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als Uferhochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtwäldern, Feuchtgebüsch, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 - c) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als zusammenhängende, artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen bzw. Mähweiden auf frischen bis feuchten Standorten in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung zu Feuchtwiesen, Röhrichten und Seggenriedern,
 - d) 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als feuchter Geißblatt- und Waldziest-Eichen-Hainbuchenwald einschließlich der Übergänge zum Traubenkirschen- und Winkelseggen-Erlen-Eschenwald mit einem hohen Alt- und Totholzanteil auf mäßig feuchten bis feuchten, nährstoffreichen Standorten,
 - e) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* als trockene bis feuchte Stieleichen-Birken-Wälder auf sandigen Talrändern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.

§ 3 Verbote

Auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Untersagt ist insbesondere:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder wesentliche Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu angeln oder Feuer zu machen,
6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
7. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
8. Silagemieten, Futtermieten und Futtermittel in der Zeit vom 01. November bis 01. April auf der Fläche zu lagern; zudem sind die Silagemieten, Futtermieten und Futtermittel mit einer grünen Folie abzudecken,
9. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
10. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 5 Abs. 2 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig werden,
11. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
12. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
16. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
17. Gärten anzulegen,
18. nicht standortheimische Baumarten einzubringen,
19. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
20. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
21. Grünland umzubrechen und in Acker umzuwandeln,
22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des LSG sowie mit Informationen über das LSG und seinen Bestandteilen; Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch die Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
1. die Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen,
 2. die Neuanlage von Kirtungen,
 3. die Neuanlage von Wildäsungsflächen und Kunstbauten,
 4. die Errichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise,
 5. die Entnahme von Holz in der Zeit vom 01. März bis 15. August,
 6. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei der forstlichen Bewirtschaftung des Waldes,
 7. die Verwendung anderer Materialien als der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten bei der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Wege,
 8. die Neuanlage oder Veränderung von Gewässern.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Charakter des Gebietes durch die Maßnahme nicht verändert, der Naturgenuss nicht erheblich beeinträchtigt wird oder der besondere Schutzzweck nicht entgegensteht oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermindert oder ausgeglichen werden können.

§ 5 Freistellungen

- (1) Folgende Handlungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzfachlichen Befreiung:
1. das Reiten auf den gekennzeichneten Wegen,
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes soweit dabei § 2 Abs. 3 Nr. 1 dieser Verordnung und § 39 BNatSchG berücksichtigt werden,
 4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen, Gräben und Grütten landwirtschaftlich genutzter Grundstücke,
 6. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 9. die ordnungsgemäße Jagdausübung sowie die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen,
 10. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 BNatSchG auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Flächen sowie die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung auf den folgenden, in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Flurstücken 1/3 der Flur 1 der Gemarkung Hesedorf/Gyhum und 61/2 der Flur 1 der Gemarkung Mulmshorn sowie im südlichen Bereich der Flurstücke 7/1, 7/3, 7/4, 8/1, 8/2, 287/7 und 436/8 der Flur 1 der Gemarkung Mulmshorn; Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind 14 Tage vor Durchführung bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen, ausgenommen sind Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 11. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken,
 12. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unter Beachtung folgender Vorgaben:
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten,
 - b) Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - c) ohne Wegeneubau und Entwässerung.
- (2) Freigestellt sind die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LSG.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das LSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen nach Absatz 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 8 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 4 oder § 5 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung gewährt bzw. eine nach § 4 erforderliche Erlaubnis erteilt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 erforderliche vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Grünlanderneuerung durchführt.

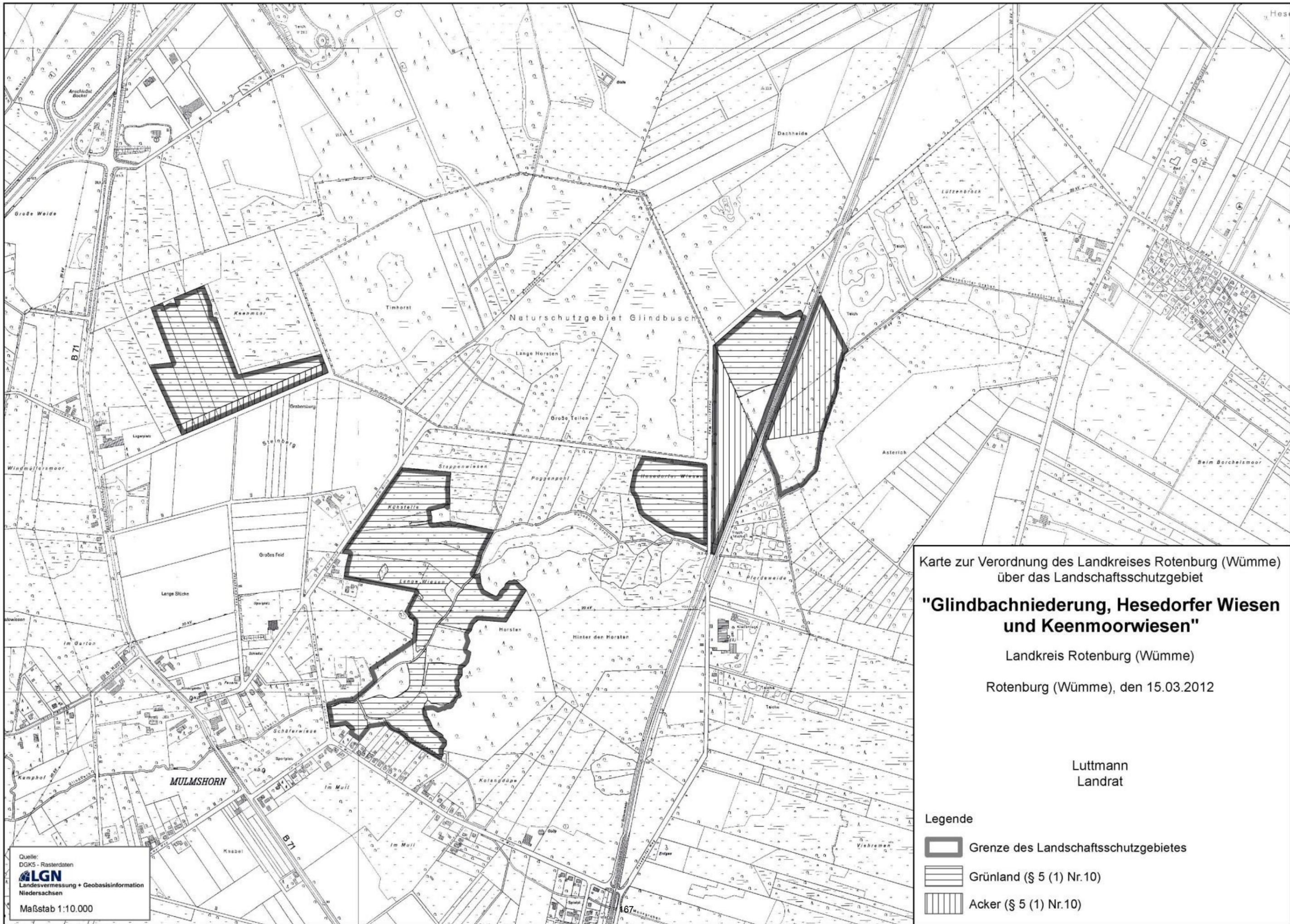
§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung *im Amtsblatt*³ des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

³ Nach der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) erfolgt die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen im Internet.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Landschaftsschutzgebiet

**"Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen
und Keenmoorwiesen"**

Landkreis Rotenburg (Wümme)

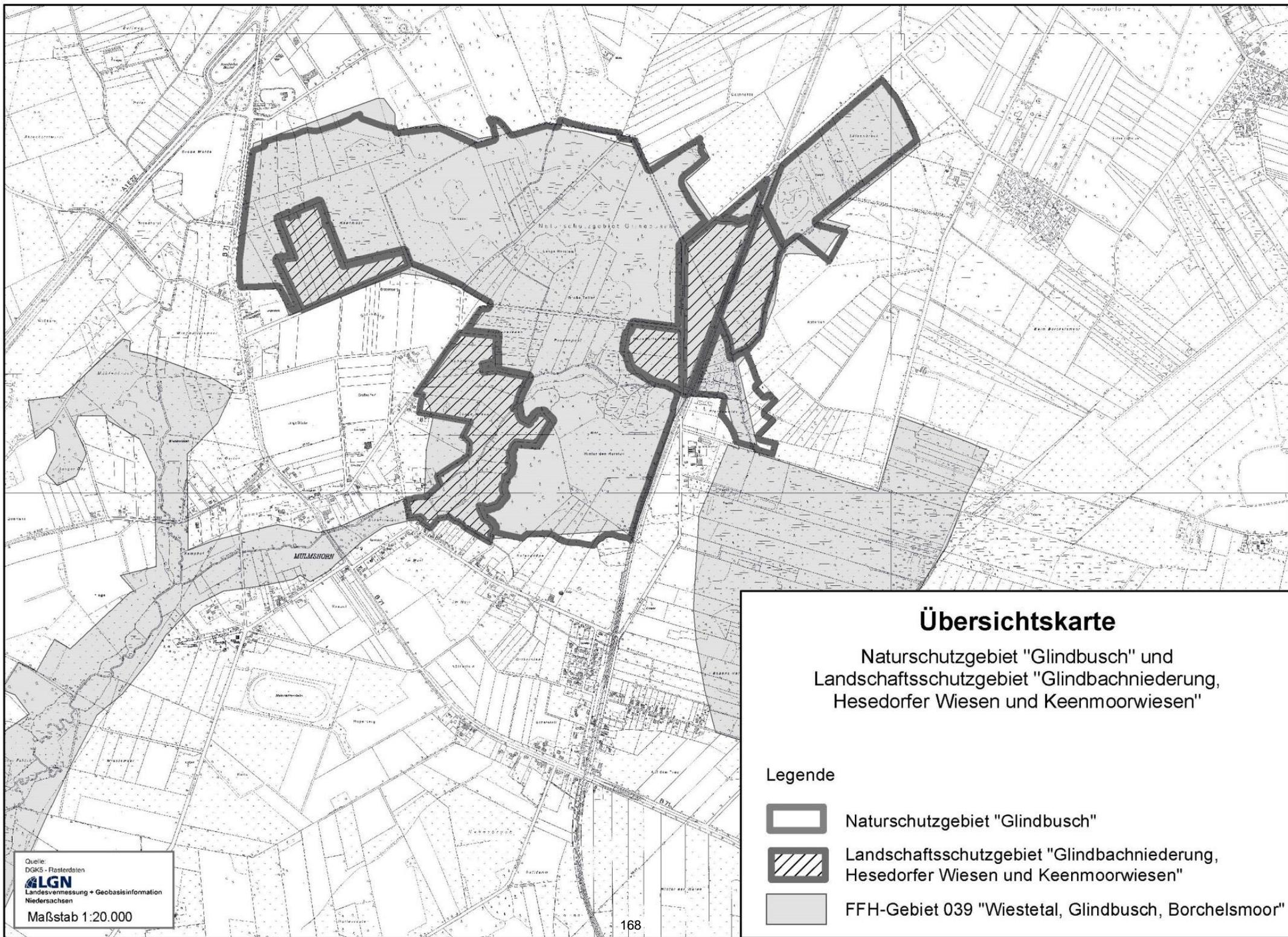
Rotenburg (Wümme), den 15.03.2012

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Grünland (§ 5 (1) Nr.10)
-  Acker (§ 5 (1) Nr.10)

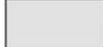
Quelle:
DGK5 - Rasterdaten
ALGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen
Maßstab 1:10.000



Übersichtskarte

Naturschutzgebiet "Glindbusch" und
Landschaftsschutzgebiet "Glindbachniederung,
Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen"

Legende

-  Naturschutzgebiet "Glindbusch"
-  Landschaftsschutzgebiet "Glindbachniederung,
Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen"
-  FFH-Gebiet 039 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor"

Quelle:
DGKS - Rasterdaten
ALGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Maßstab 1:20.000

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Glindbusch" im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 15.03.2012**

Aufgrund § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Glindbusch" erklärt. Es umfasst auch das bisherige NSG "Glindbusch" (NSG LÜ 084) sowie das bisherige Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Glindbusch" (LSG ROW 19).
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemarkung Mulmshorn (Stadt Rotenburg (Wümme)) und in den Gemarkungen Bockel, Gyhum und Hesedorf bei Gyhum (Gemeinde Gyhum, Samtgemeinde Zeven) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteile des NSG. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 235 ha.
- (6) Die Festsetzungen zur Kompensation des Bebauungsplans Nr. 10 "Gewerbepark Bockel Teil II" der Gemeinde Gyhum für die Flurstücke 3/3, 4/8, 6/1, 7/3, 10/9 und 10/1 der Flur 4 der Gemarkung Bockel bleiben von dieser Verordnung unberührt.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG "Glindbusch" besteht überwiegend aus naturnahen, großflächigen Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern mit Übergängen zu Walzenseggen-Erlen-Bruchwäldern, vor allem im Quellbereich des naturnahen Glindbaches. Daneben prägen Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder, Erlen-Bruchwälder mit altem Baumbestand sowie Nassgrünland mit Großseggenriedern und Hochstaudensümpfen auf feuchten Sand- und Lehmböden das Gebiet. Im Nordwesten des Schutzgebietes befindet sich ein Pfeifengras-Birken-Moorwald, im Nordosten liegen naturnahe Fischteiche.
Die Randbereiche des Schutzgebietes sind gekennzeichnet durch Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade und Nutzungsintensität mit eingestreuten Sumpfwäldern und kleinflächigen Fichtenforsten.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung des historischen Waldstandortes,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Laubwaldbestände mit einem hohen Alt- und Totholzanteil auf kleinflächig wechselnden Standortbedingungen,
 3. die Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der zusammenhängenden Laubwaldbereiche einschließlich ihrer Übergänge in die halboffene und offene Kulturlandschaft,
 4. die Erhaltung und Förderung der vertikalen Struktur der Wälder, insbesondere der Strauchschicht,
 5. die langfristige Umwandlung nicht standorthemischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 6. die Erhaltung der alten Hutebäume,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

7. die Erhaltung und Entwicklung des Glindbaches einschließlich seines Quellbereichs als naturnahes Fließgewässer,
 8. die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer Lebensstätten, insbesondere von Feuchtgebüschchen, Röhrichten, Riedern und Hochstaudenfluren im Übergang zu naturnahen Waldbeständen,
 9. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen mäßig trockener bis nasser Standorte,
 10. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der bedrohten Arten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Das NSG ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" (Code DE 2820301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen und feuchten Standorten in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als Torfmoos-Birkenbruch auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen, mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit kleinflächig verbreiteten Hochmoorresten, Übergangs- und Schwingrasenmooren,
 - c) 91E0 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als großflächige Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Schaumkraut- sowie Winkelseggen-Erlen-Eschenwälder einschließlich deren Übergänge zu Bruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern auf Standorten mit einem zumindest zeitweise hohen Grundwasserstand sowie auf quelligen Standorten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtgebüschchen, Uferhochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahes Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation,
 - b) 3160 - Dystrophe Seen und Teiche
als naturnahes dystrophes Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation,
 - c) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als Uferhochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtwäldern, Feuchtgebüschchen, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 - d) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als zusammenhängende, artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen bzw. Mähweiden auf frischen bis feuchten Standorten in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung zu Feuchtwiesen, Röhrichten und Seggenriedern,
 - e) 7120 - Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als sich regenerierende, durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore, als Moorheide- und Pfeifengrasstadien mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, einschließlich der naturnahen Moorrandbereiche, mit teilweiser Wiederherstellung des prioritären Lebensraumtyps 7110 "Lebende Hochmoore",
 - f) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten,

- g) 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als großflächiger, feuchter Geißblatt- und Waldziest-Eichen-Hainbuchenwald einschließlich der Übergänge zum Traubenkirschen- und Winkelseggen-Erlen-Eschenwald mit einem hohen Alt- und Totholzanteil auf mäßig feuchten bis feuchten, nährstoffreichen Standorten,
 - h) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als trockene bis feuchte Stieleichen-Birken-Wälder auf sandigen Talrändern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
3. der übrigen Pflanzenart (Anhang II der FFH-Richtlinie), Kriechender Sellerie (*Apium repens*)
als langfristig überlebensfähige Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung.

§ 3 Verbote

- (1) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Untersagt ist insbesondere
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche,
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu angeln oder Feuer zu machen,
 6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 7. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 9. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 10. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder zur Torfkörperuntersuchung notwendig werden,
 11. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
 12. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 16. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
 17. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 18. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 19. Grünland umzubrechen und in Acker umzuwandeln,
 20. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie mit Informationen über das NSG und seinen Bestandteilen; Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Freigestellt ist

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben nach vorheriger Ankündigung bei der Naturschutzbehörde,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. das Reiten auf den gekennzeichneten Wegen,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushalts-gesetzes und des NWG soweit dabei § 2 Abs. 3 Nr. 7 berücksichtigt wird,
6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen, Gräben und Grüppen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke,
8. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.

(3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung ist freigestellt unter der Vorgabe, dass die Umgebung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel vom 15. März bis zum 01. Juli eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nicht betreten werden darf; unberührt bleibt die Nachsuche.

(4) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansinzeinrichtungen, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansinzeinrichtungen,
3. die Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Neuanlage von Salzlecken,
4. die Anlage von Kirrungen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 BNatSchG

1. auf den in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen jedoch unter folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Bewirtschaftung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) pro ha vom 01. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
2. auf den in Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Bewirtschaftung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) pro ha vom 01. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 - d) kein Ausbringen von Dünger,

3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffiert dargestellten Grünlandflächen nur nach vorheriger Absprache mit der Naturschutzbehörde.
Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind 14 Tage vor Durchführung bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen, ausgenommen sind Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren.
Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken sind freigestellt; die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unter Beachtung folgender Vorgaben
 1. den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten mit Erhaltung eines kontinuierlichen Altholz- und Totholzanteils
 - a) ohne Absprache mit der Naturschutzbehörde auf den Flurstücken 47/2, 50, 62/3, 62/4, 62/6, 62/7 und 95/1 der Flur 1 der Gemarkung Mulmshorn sowie auf den Flurstücken 2/2, 21/6, 28/2, 29/2 und 255/4 der Flur 1 der Gemarkung Hesedorf bei Gyhum,
 - b) nur nach Absprache mit der Naturschutzbehörde auf den übrigen Flächen,
 - c) in der Zeit vom 01. März bis 15. August ist die Holzentnahme auf allen Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich,
 2. ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 3. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. ohne Kahlschläge,
 5. ohne Kalkungen,
 6. ohne Wegeneubau und Entwässerung.
 - (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 von ihrer Zustimmung abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
 - (8) Freigestellt sind die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
 - (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen nach Absatz 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 erforderliche vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Grünlanderneuerung durchführt.

§ 8 Außerkräftreten bestehender Schutzgebietsverordnungen

Die Verordnung über das NSG "Glindbusch" (NSG LÜ 084) vom 28.09.1982 - veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 19 am 15.10.1982 - sowie die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg (LSG ROW 019) vom 17.12.1940 - veröffentlicht im Amtsblatt Stück 52 am 28.12.1940 - treten außer Kraft.

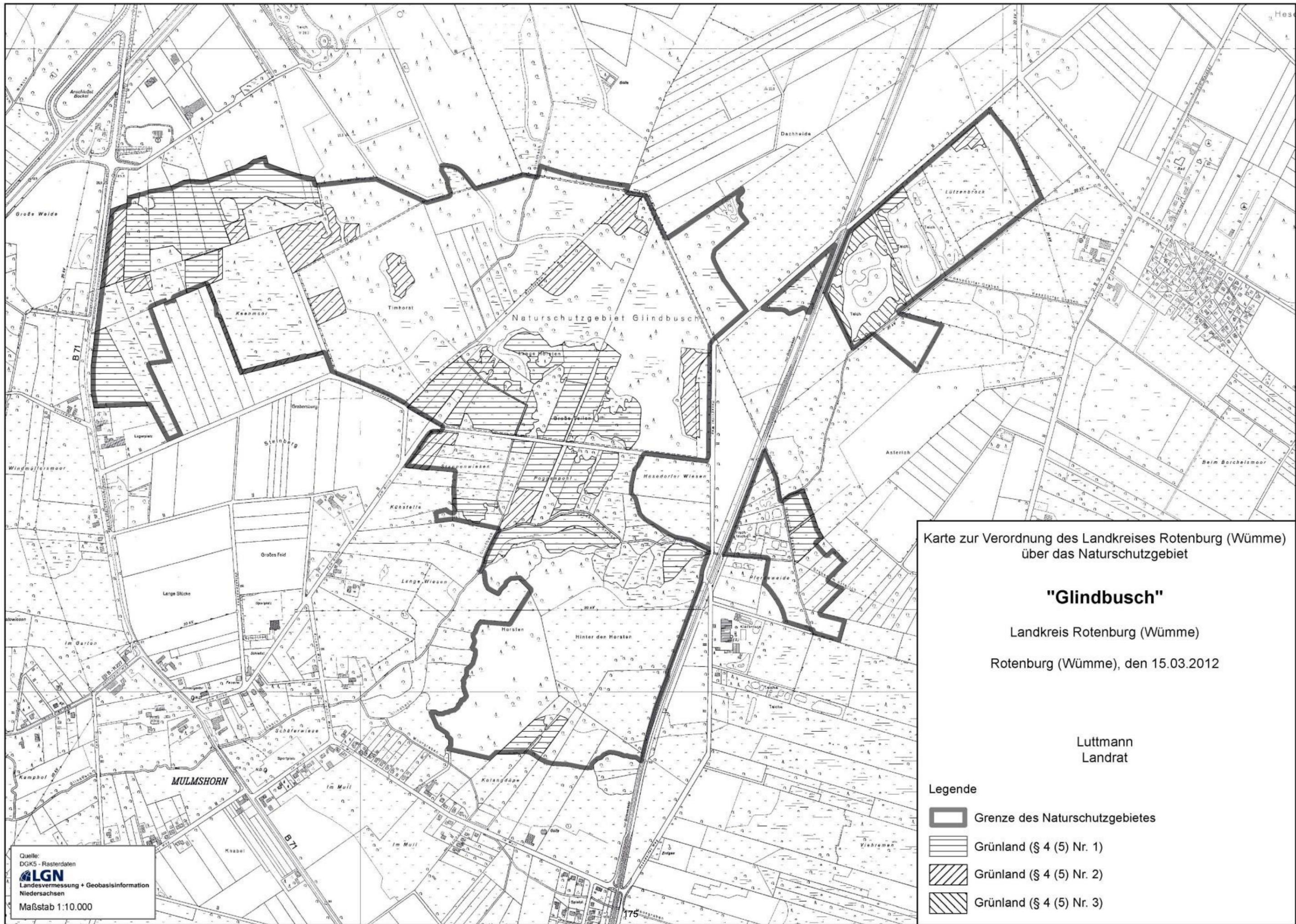
§ 9 Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung *im Amtsblatt*³ des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

³ Nach der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) erfolgt die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen im Internet.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet

"Glindbusch"

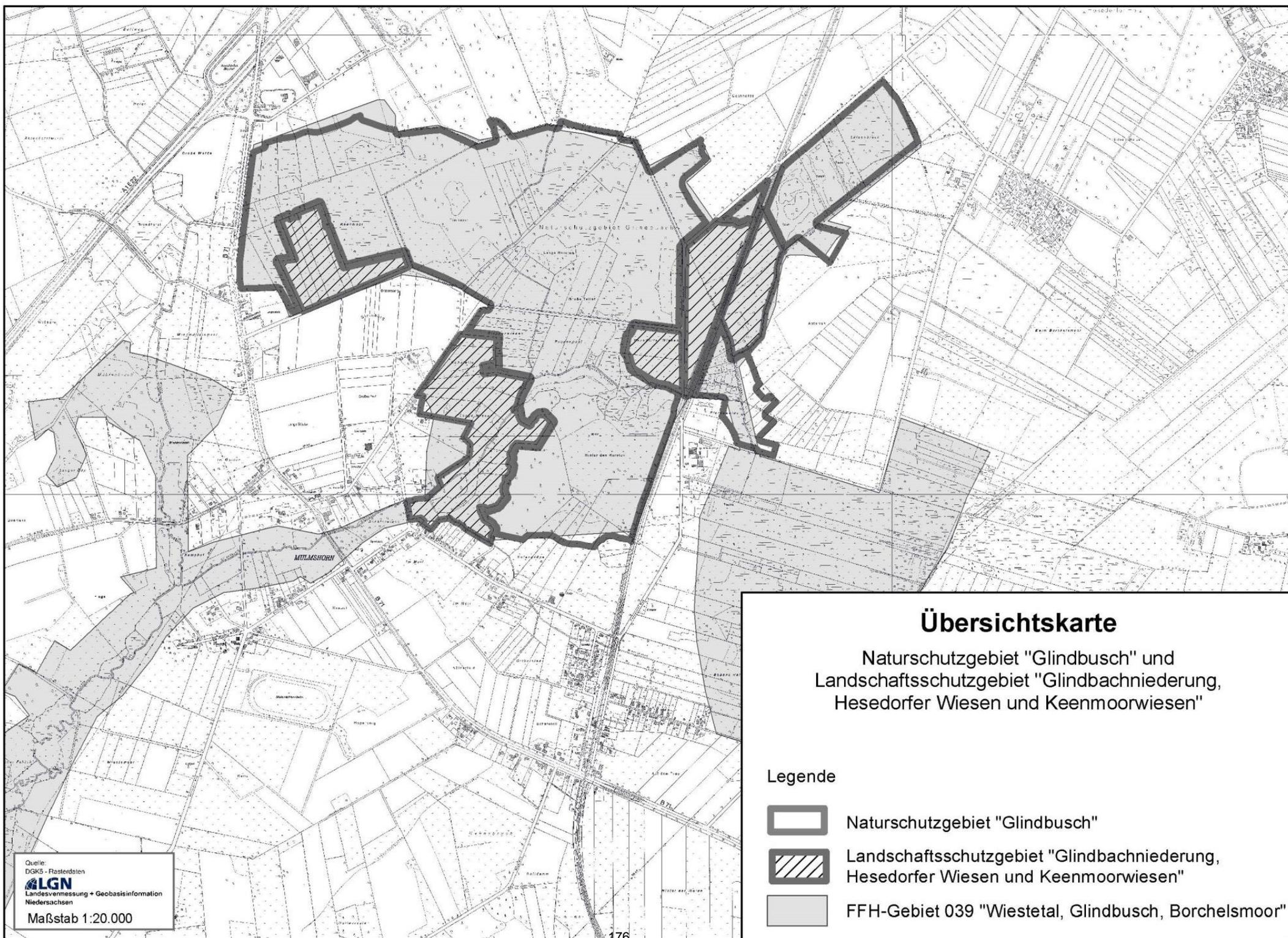
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2012

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 1)
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 3)



Übersichtskarte

Naturschutzgebiet "Glindbusch" und
Landschaftsschutzgebiet "Glindbachniederung,
Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen"

Legende

-  Naturschutzgebiet "Glindbusch"
-  Landschaftsschutzgebiet "Glindbachniederung,
Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen"
-  FFH-Gebiet 039 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor"

Quelle:
DGKS - Rasterdaten
ALGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen
Maßstab 1:20.000

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Wiestetal" in der Stadt Rotenburg (Wümme),
der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme)
und dem Flecken Ottersberg im Landkreis Verden
vom 20.12.2012**

Aufgrund § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Wiestetal" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemarkung Mulmshorn (Stadt Rotenburg (Wümme)), den Gemarkungen Horstedt, Schleeßel, Taaken, Reeßum, Clüversbostel, Sottrum und Stuckenborstel (Samtgemeinde Sottrum) im Landkreis Rotenburg (Wümme) und in der Gemarkung Ottersberg (Flecken Ottersberg) im Landkreis Verden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den 5 maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum, dem Flecken Ottersberg, dem Landkreis Verden, Abteilung Naturschutz, sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 382 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das zwischen flachen Geestrücken gelegene Wiestetal mit dem naturnahen, meist mäandrierenden Bachlauf erstreckt sich von Mulmshorn bis kurz vor der Mündung in die Wümme bei Ottersberg. Das Tal wird geprägt durch die Mäander der Wieste mit abschnittsweise Erlen-Eschenwäldern, Röhrichten und Hochstaudenfluren an den Ufern und Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade, Sümpfen, Groß- und Kleinseggenriedern sowie bodensaure Eichenmischwälder und vereinzelte kleine Moorwaldparzellen in den Niederungsbereichen. In einem ehemaligen Sandabbaugebiet bei Schleeßel befinden sich fünf Teiche, die extensiv genutzt werden. Das NSG Wiestetal ist ein wichtiger Lebensraum für z. B. teilweise stark gefährdete und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellen- und Heuschreckenarten, für Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie für den Fischotter. Aus landesweiter Sicht stellt das gesamte Wiestetal einen wertvollen Bereich für den Schwarzstorch als Nahrungshabitat dar.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Wieste und ihrer angrenzenden Niederungsbereiche als Lebensstätte und Biotop bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Die Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit des Wiestetals sollen erhalten und die Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet gefördert werden.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Wieste und des Glindbaches als naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässer-begleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer, Schwarzstorch sowie Fischotter,
 2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,
 3. die Verbesserung der Gewässerstruktur der Wieste und des Glindbaches,
 4. die Reduzierung der Sedimenteinträge in die Wieste und den Glindbach aus einfließenden Gräben,
 5. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Wieste,
 6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände im Niederungsbereich auf vorwiegend feuchten Standorten,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

7. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen und Geestbereiche mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
 9. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 10. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Die überwiegenden Flächen des NSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" (Code DE 2820301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen und feuchten Standorten in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als Torfmoos-Birkenbruch auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit kleinflächig verbreiteten Hochmoorresten, Übergangs- und Schwingrasenmooren,
 - c) 91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als großflächige Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Schaumkraut- sowie Winkelseggen-Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen einschließlich deren Übergänge zu Bruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern auf Standorten mit einem zumindest zeitweise hohen Grundwasserstand sowie auf quelligen Standorten mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, Höhlenbäumen, einem hohen Alt- und Totholzanteil in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtgebüschchen, Uferhochstaudenfluren, Röhrichtchen, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation,
 - b) 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - c) 4010 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheide mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten,
 - d) 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
als nährstoffarme, ungedüngte, kalkarme oder kalkreiche, vorwiegend gemähte Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen,
 - e) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als Uferhochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtwäldern, Feuchtgebüschchen, Röhrichtchen, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 - f) 6510 - Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als zusammenhängende, artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen bzw. Mähweiden auf frischen bis feuchten Standorten in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung zu Feuchtwiesen, Röhrichtchen und Seggenriedern,

- g) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnaher, waldfreier Übergangs- und Schwingrasenmoor, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern, auf sehr nassem, nährstoffarmen Standort,
- h) 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
als naturnaher, strukturreicher Buchenwald auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
- i) 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als feuchter Geißblatt- und Waldziest-Eichen-Hainbuchenwald einschließlich der Übergänge zum Traubenkirschen- und Winkelseggen-Erlen-Eschenwald mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern auf mäßig feuchtem bis feuchtem, nährstoffreichem Standort,
- j) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als trockene bis feuchte Stieleichen-Birken-Wälder auf sandigen Talrändern mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,

3. der Tierarten (Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie)

- a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Wieste und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges Gewässer mit naturnahen, verzweigten Auenlebensräumen mit teilweiser dichter Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Wieste und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
- c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Wieste und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Wieste als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
- e) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen(bereichen) an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter).

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Untersagt ist insbesondere
 1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

6. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 11. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 12. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 10 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig werden,
 13. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 15. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 16. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 17. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 19. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 20. die gärtnerische Nutzung sowie Freizeitnutzung an der Wieste in einem Abstand von weniger als 1m von der Böschungsoberkante,
 21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege und der Naturerlebnisbereiche in Mulmshorn, Sottrum und Stuckenborstel sowie der vor Ort von der Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich um das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage jagdlicher Einrichtungen, soweit § 4 Abs. 5 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben nach vorheriger Ankündigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde, bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner vorherigen Ankündigung,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Reiten auf den gekennzeichneten Wegen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,

5. die Neuanlage hofnaher notwendiger Erschließungswege mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres; die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Bohrlöcher sich außerhalb des Naturschutzgebietes befinden, ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 12. die Durchführung von Maßnahmen zum Naturerleben in den in der Karte dargestellten Naturerlebnisbereichen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß § 44 und 45 BNatSchG i. V. m. der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmereverordnung auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die Gewässerunterhaltung. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen und Gräben ist unter Beachtung des § 39 BNatSchG freigestellt. Ständig wasserführende Gräben dürfen nur in der Zeit vom 15. August bis zum 15. Oktober mit der Grabenfräse geräumt werden. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung mittels Handangel unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses inklusive Befahren der Teiche für Pflegemaßnahmen im Rahmen der fischereilichen Nutzung. Für die Reusenfischerei sind Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansitzeinrichtungen,
 3. die Anlage von Kirtungen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 BNatSchG und nach folgenden Vorgaben
- a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche auf den Flurstücken 197/1 der Flur 1 von Mulmshorn, 46/2 und 46/5 der Flur 1 von Reeßum, 107/1, 132/1, 110/1, 113/1 der Flur 2 von Clüversbostel, 33/1 der Flur 12 von Sottrum, 172/1 und 173 der Flur 2 von Stuckenborstel, 17/1 der Flur 3 von Stuckenborstel und 51/1 der Flur 4 von Stuckenborstel, **teilweise** auf den Flurstücken 102, 103 und 104/1 der Flur 2 von Clüversbostel,
 - b) ohne Grünland umzubrechen,
 - c) ein mindestens 2 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer zweiter Ordnung und ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt,
 - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten,
 - e) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - f) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt.

1. Auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung der Vorgaben aus den oben genannten Punkten a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere pro ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.
 2. Auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung der Vorgaben aus den oben genannten Punkten a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Nutzung, d. h. max. zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die 2. Mahd nicht vor dem 01. August eines jeden Jahres erfolgen darf, oder max. 2 Weidetiere pro ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - d) keine organische Düngung.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
1. auf allen Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit kann die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden,
 - b) unter einzelner oder truppweiser Belassung von mindestens 3 Stück Stämmen von standortheimischen bzw. standortgerechten, stehenden Altholzes pro Hektar aller im Bestand dominierender standortheimischen Baumarten bis zum natürlichen Verfall sowie unter Belassung aller Horst- und Höhlenbäume als Habitatbäume,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichen Verfall,
 - d) ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) ohne Kalkungen,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. auf den in der Karte grau unterlegten Waldflächen (FFH-Lebensraumtypen) unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1 sowie
 - a) Schirmschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Düngung,
 - c) ohne tiefgründige Bodenbearbeitung und ohne Entwässerung,
 3. auf den in Absatz 6 a) genannten Ackerflächen ist eine Aufforstung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 von ihrer Zustimmung und Anzeige abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 6 c), Absatz 6 Nr. 1 c) und Absatz 6 Nr. 2 c) zulassen.
- (10) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (11) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (12) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege und Naturerlebnisbereiche betritt.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die gemäß § 4 Abs. 6 e) erforderliche vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Grünlanderneuerung durchführt.

§ 8
Zuständige Naturschutzbehörde

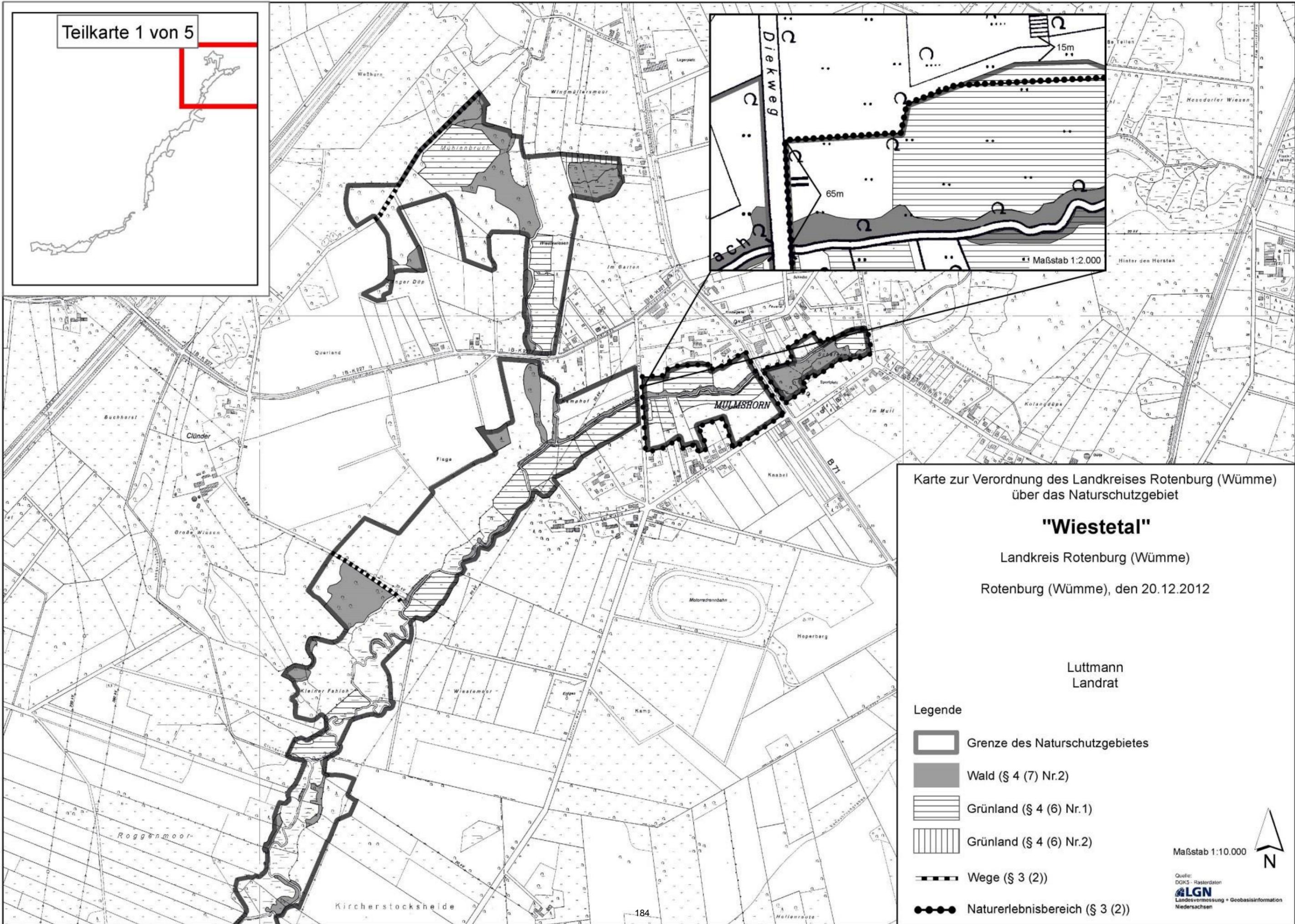
Für den Vollzug dieser Verordnung ist innerhalb des Landkreises Verden die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Verden und innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Rotenburg (Wümme) zuständig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15.01.2013 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Wiestetal"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2012

Luttmann
Landrat

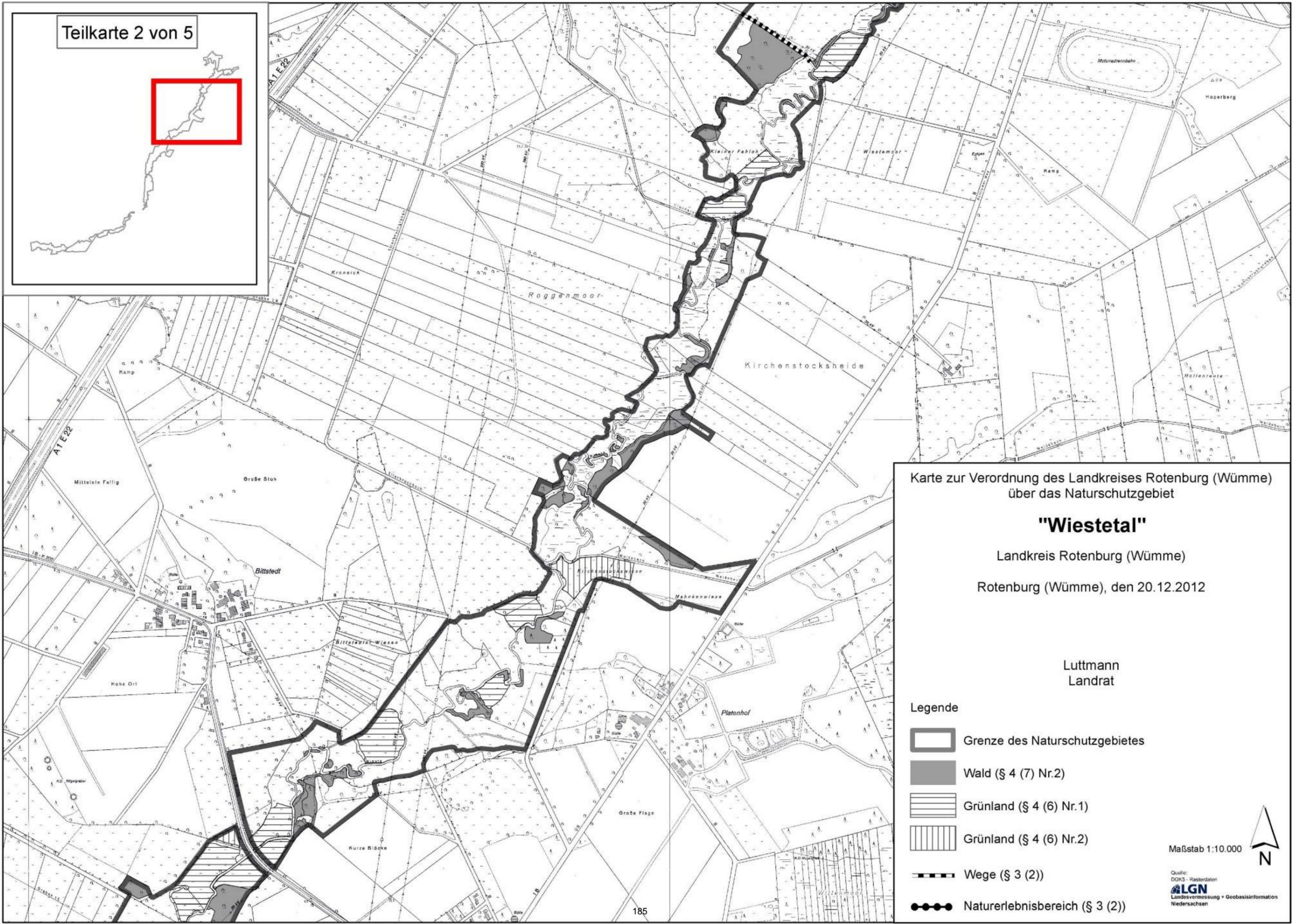
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wald (§ 4 (7) Nr.2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.1)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.2)
-  Wege (§ 3 (2))
-  Naturerlebnisbereich (§ 3 (2))

Maßstab 1:10.000



Quelle:
DGKS - Rasterdaten
ALGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Wiestetal"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2012

Luttmann
Landrat

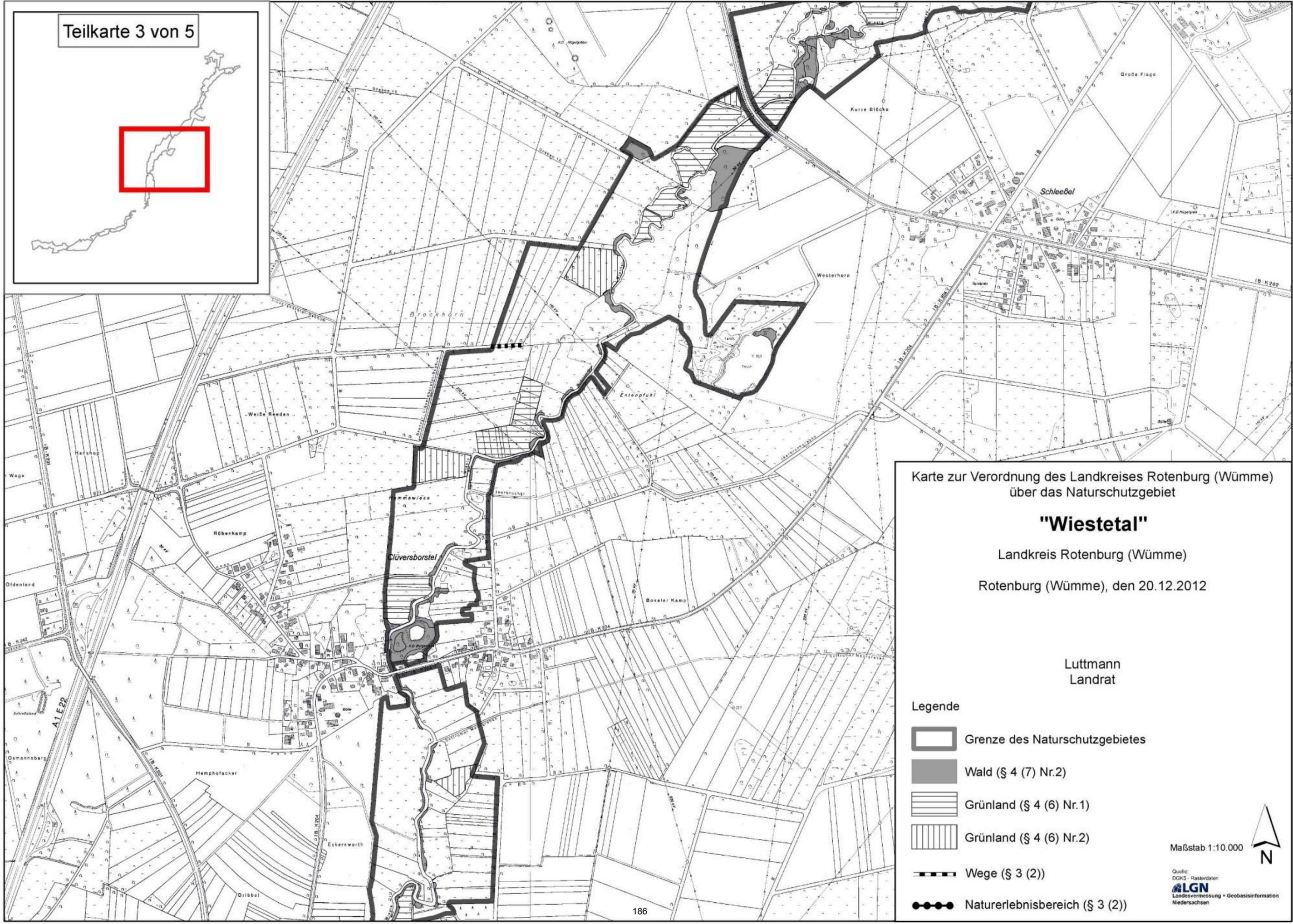
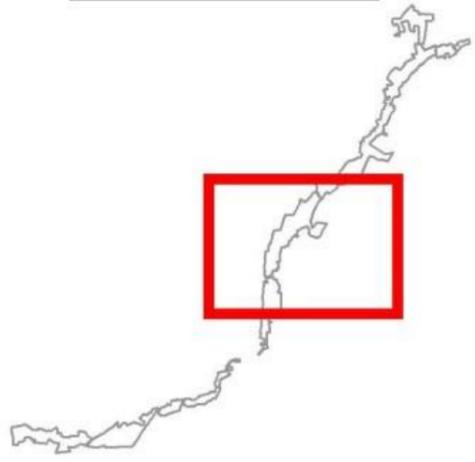
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wald (§ 4 (7) Nr.2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.1)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.2)
-  Wege (§ 3 (2))
-  Naturerlebnisbereich (§ 3 (2))

Maßstab 1:10.000



Quelle: DGKS - Rasterdaten
ALGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

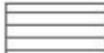
"Wiestetal"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2012

Luttmann
Landrat

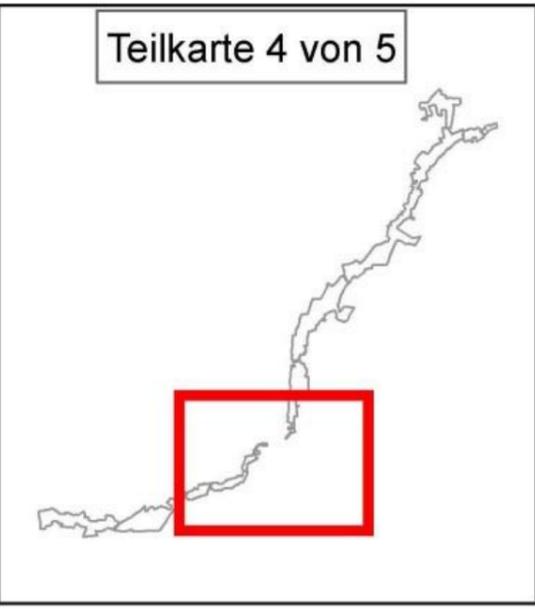
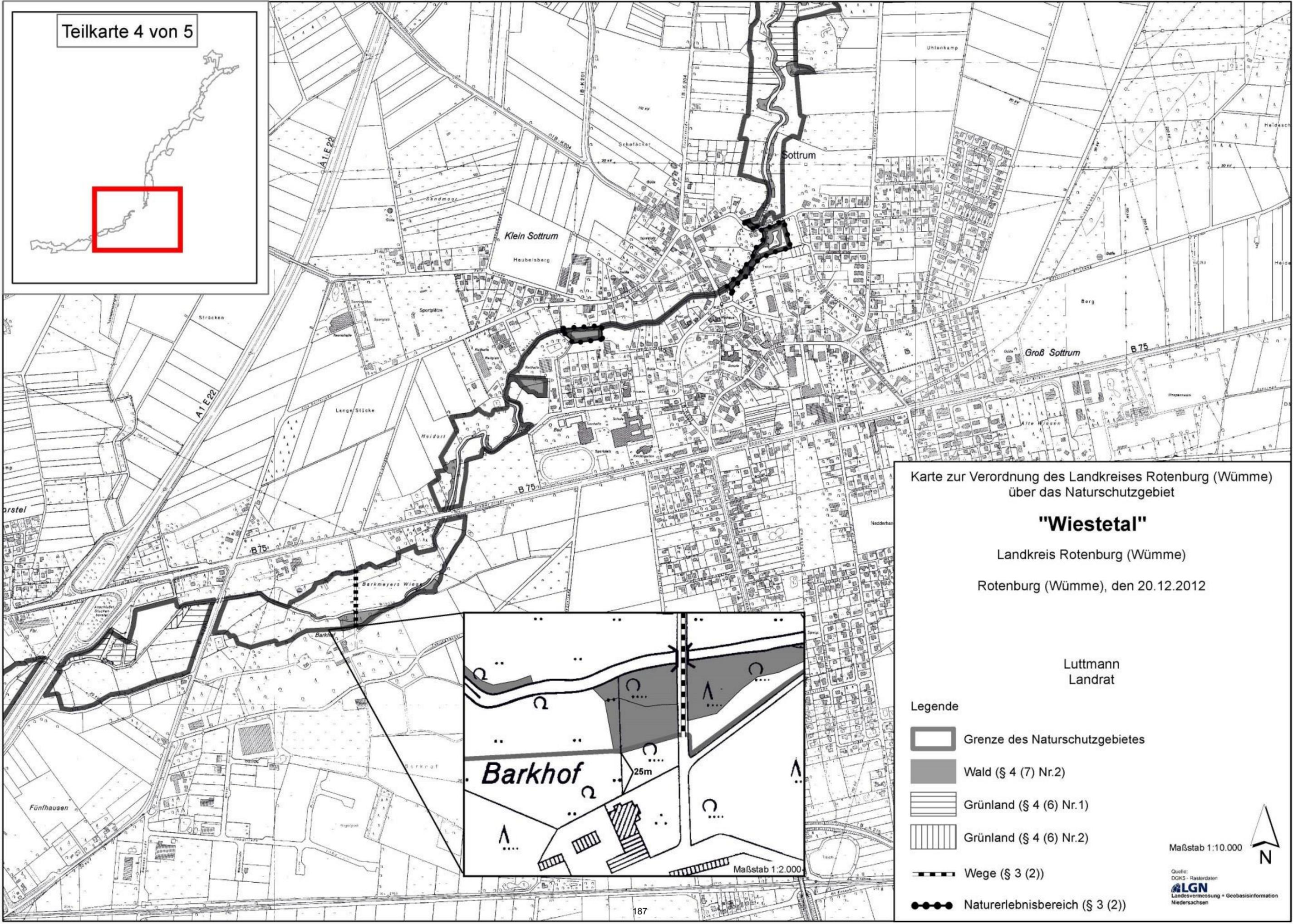
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wald (§ 4 (7) Nr.2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.1)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.2)
-  Wege (§ 3 (2))
-  Naturerlebnisbereich (§ 3 (2))

Maßstab 1:10.000



Quelle:
DGKS - Rasterdaten
LGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

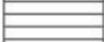
"Wiestetal"

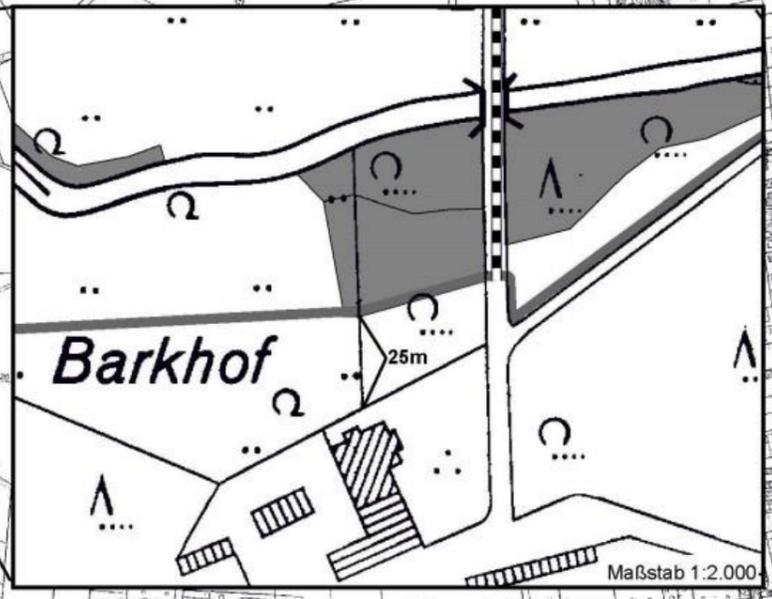
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2012

Luttmann
Landrat

Legende

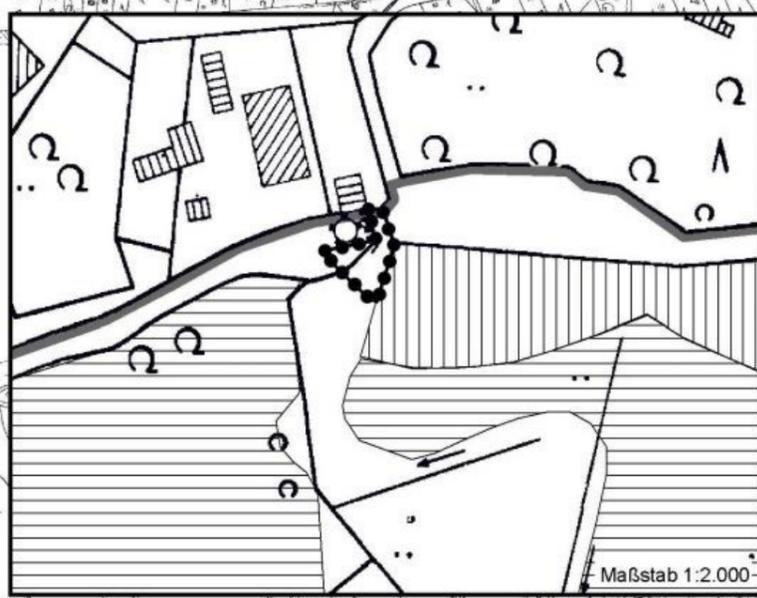
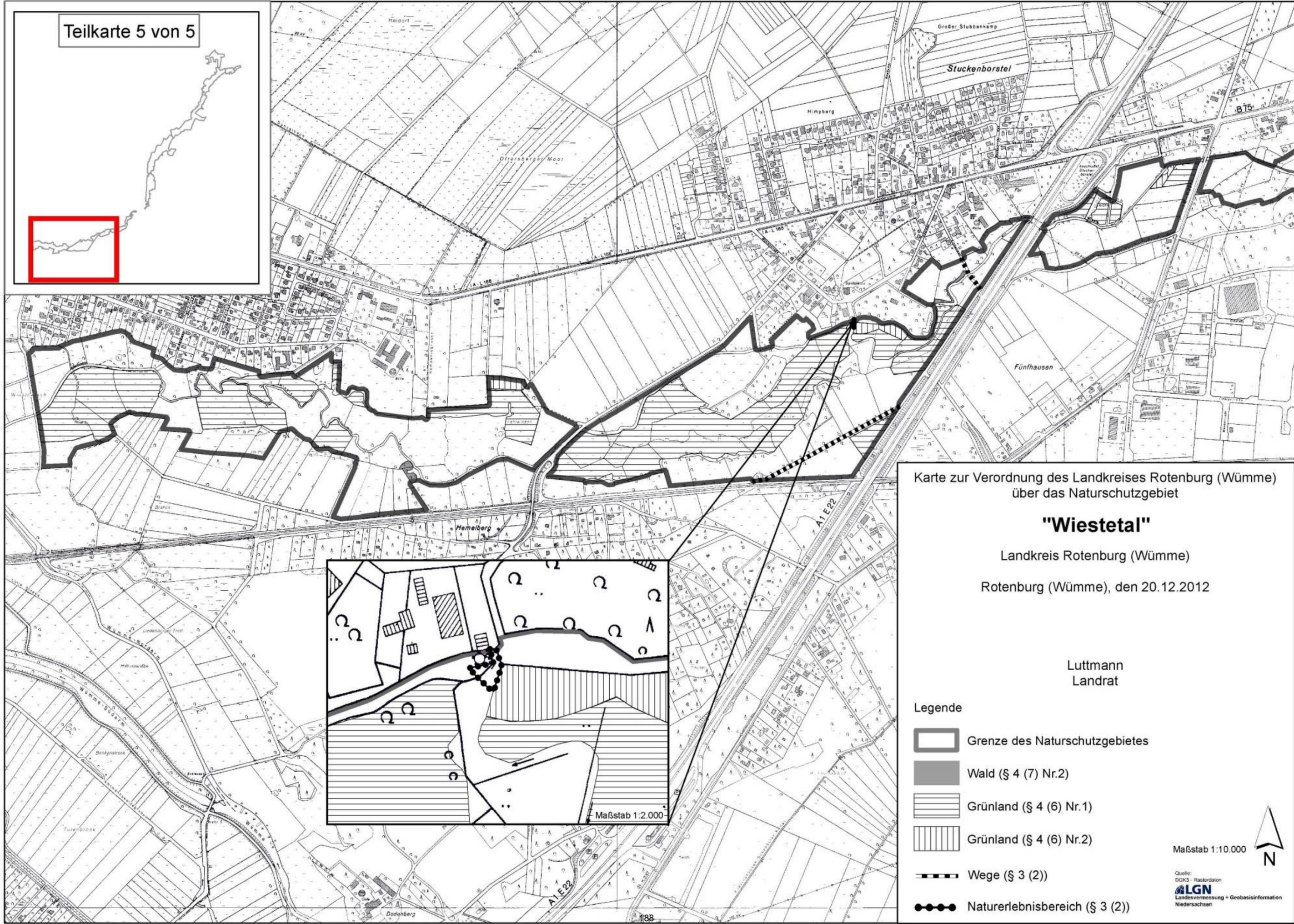
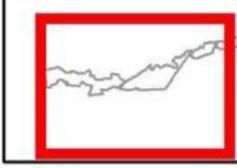
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wald (§ 4 (7) Nr.2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.1)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.2)
-  Wege (§ 3 (2))
-  Naturerlebnisbereich (§ 3 (2))



Maßstab 1:10.000



Quelle:
DGKS - Rasterdaten
ALGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen



Maßstab 1:2.000

Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Wiestetal"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2012

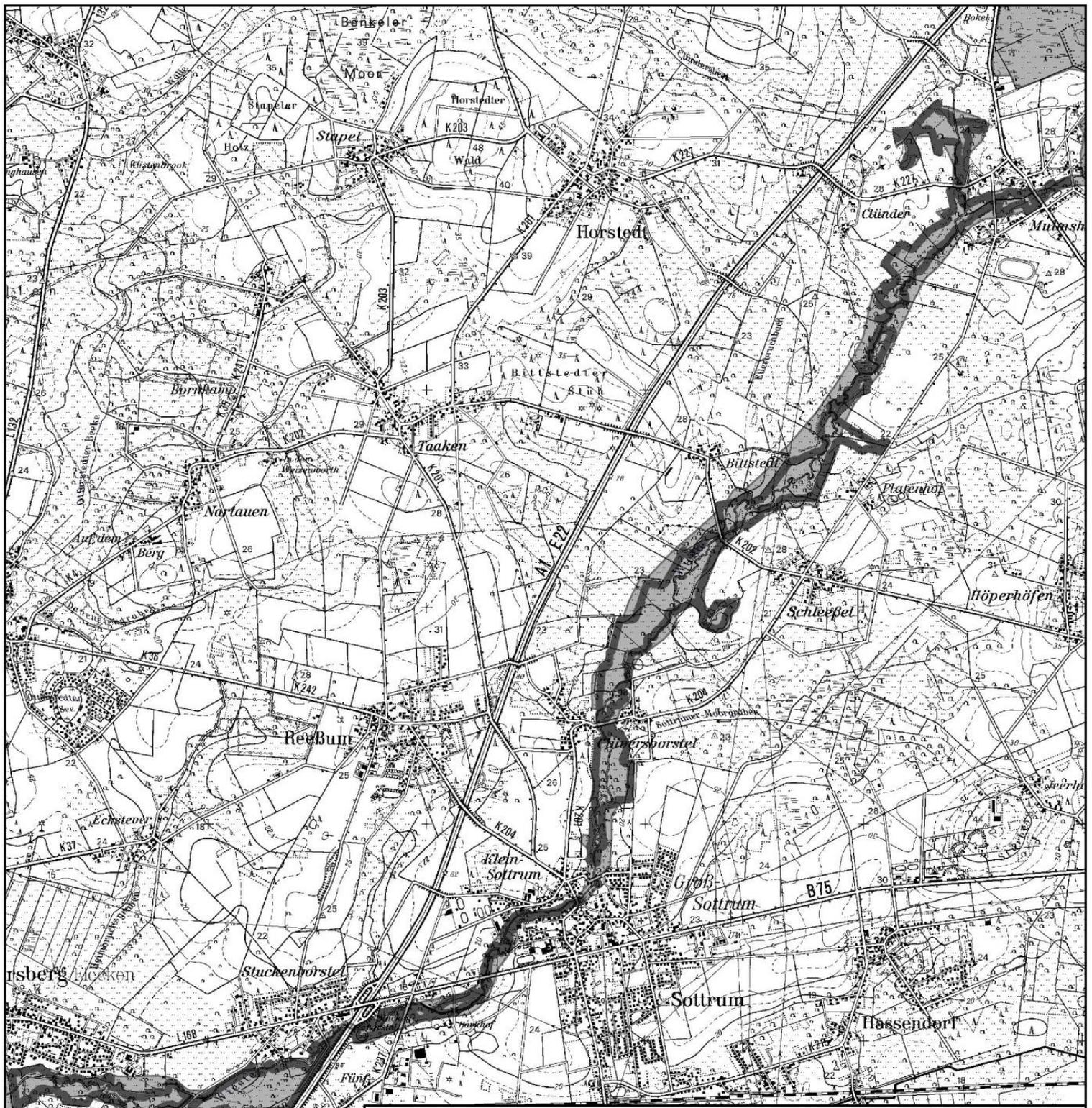
Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wald (§ 4 (7) Nr.2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.1)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr.2)
-  Wege (§ 3 (2))
-  Naturerlebnisbereich (§ 3 (2))

Maßstab 1:10.000 

Quelle:
DGKS - Rasterdaten
LGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen



Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Wümmetal"

Legende

-  FFH-Gebiete
-  Grenze des Naturschutzgebietes

Quelle:

DGK5 - Rasterdaten



Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Maßstab 1:50.000



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Hemslinger Moor" in der Gemeinde Scheeßel
und der Samtgemeinde Bothel im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 10.07.2014**

Aufgrund § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Hemslinger Moor" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemarkung Ostervesede (Gemeinde Scheeßel) und in den Gemarkungen Brockel und Hemslingen (Samtgemeinde Bothel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel, der Samtgemeinde Bothel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung", es hat eine Größe von ca. 314 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Bei dem NSG handelt es sich um ein nur randlich erschlossenes, weitgehend störungsfreies, überwiegend mit Birken-Bruch- und Birken-Kiefern-Moorwald bewachsenes, vorentwässertes und teilweise abgetorfte Hochmoor mit zahlreichen alten Handtorfstichen. Verstreut kommen auf feuchten bis überstauten Hochmoor- und Anmoorböden Wollgras-Torfmoos-Gesellschaften, Anmoorheiden und Pfeifengras sowie teilweise verbuschte Besenheide-Degenerationsstadien vor. Im Gebiet verteilt befinden sich zahlreiche brachgefallene Feuchtwiesen, im Süden auch einige noch extensiv als Mähwiese genutzte Grünlandbereiche.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Hemslinger Moores als Lebensstätte und Biotop bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart soll das Hemslinger Moor in seiner Ruhe und Ungestörtheit erhalten werden.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Teiche, Übergangs- und Schwingrasenmoore, regenerationsfähiger Hochmoore sowie naturnaher Moorwälder verschiedener Ausprägung,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Borstgrasrasen auf Binnendünen und am Talrand,
 3. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände,
 4. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 5. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Die überwiegenden Flächen des NSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wümmeniederung" (Code DE 2723331) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 08.02.2011 (L 33/63) unverändert enthalten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen und feuchten Standorten in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als Torfmoos-Birkenbruch auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit kleinflächig verbreiteten Hochmoorresten, Übergangs- und Schwinggrasmooren,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 - Dystrophe Stillgewässer
Erhaltung und Förderung naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Mooregebieten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheide mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten,
 - c) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
Erhaltung und Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - d) 7140 - Übergangs- und Schwinggrasmoore
als naturnahes, waldfreies Übergangs- und Schwinggrasmoor, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern, auf sehr nassem, nährstoffarmen Standort.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Untersagt ist deshalb insbesondere
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, danach nur abschnittsweise,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 7. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 9. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 200 m von der Grenze des NSG,
 10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 12. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,

15. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 16. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 17. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 18. die Beweidung von Waldflächen,
 19. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 20. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 21. die Wildfütterung, ausgenommen in Notzeiten,
 22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich um das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage jagdlicher Einrichtungen, soweit § 4 Abs. 4 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 9. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Bohrlöcher sich außerhalb des Naturschutzgebietes befinden, ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
 10. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung in der Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansinzeinrichtungen, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansinzeinrichtungen,
 3. die Anlage von Kirrungen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße extensive landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG und nach den Vorgaben eines Pflegeplanes im Sinne von § 5 Abs. 2. Auf der in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Heidefläche ist die Nutzung nur unter folgenden Vorgaben freigestellt
- a) keine Einebnung und Planierung,
 - b) keine Düngung,
 - c) keine flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - d) Nutzung in der bisherigen Art und Weise,
 - e) keine Zufütterung.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und gemäß § 5 BNatSchGauf der in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Waldfläche unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit kann die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichen Verfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) ohne Anwendung chemischer Mittel,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkungen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Auf den übrigen Waldflächen ist lediglich die den Boden und Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten freigestellt.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 von ihrer Zustimmung und Anzeige abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG. Insbesondere Maßnahmen zur Wiedervernässung.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

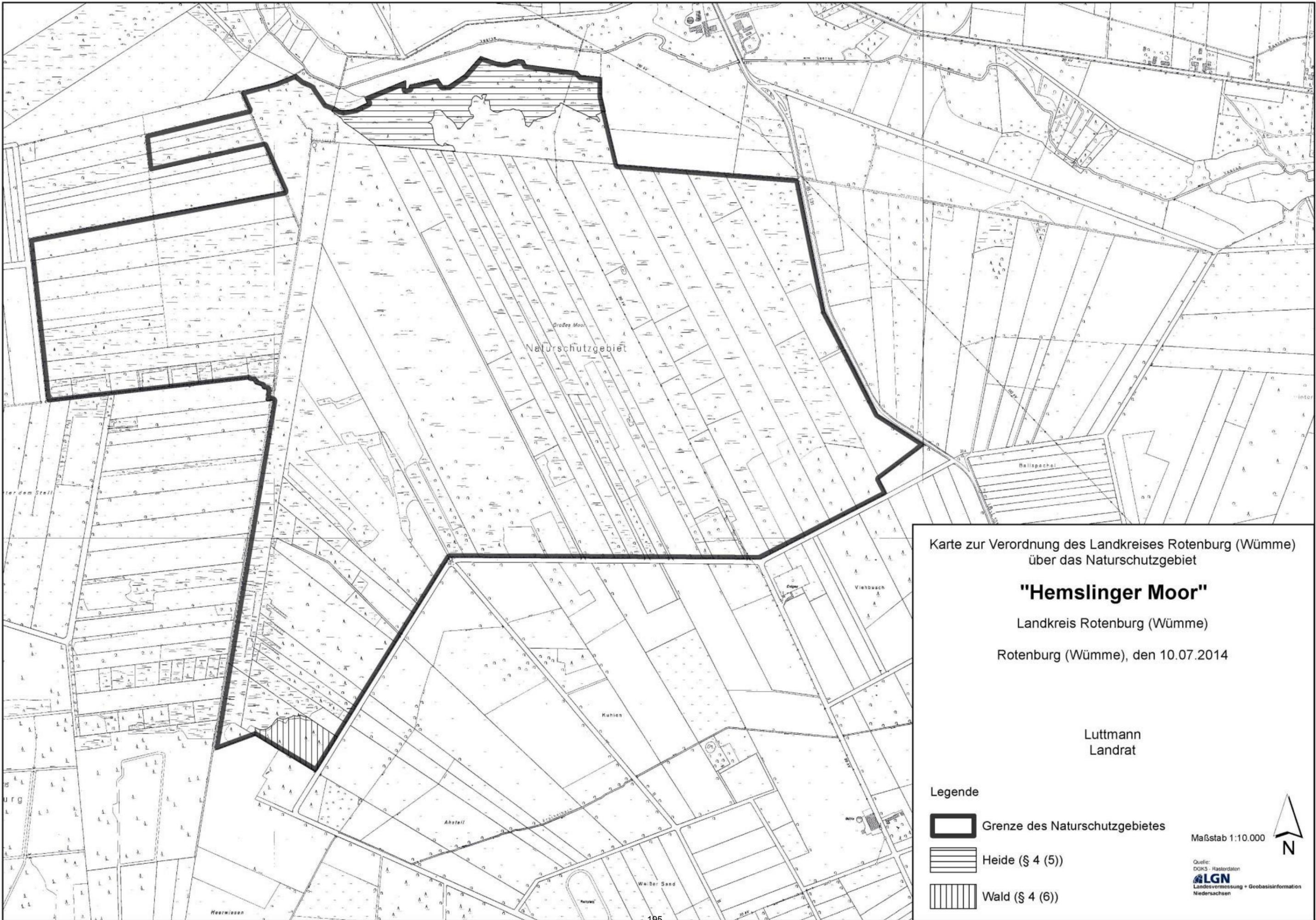
- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (5) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15.08.2014 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 10.07.2014

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Hemslinger Moor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 10.07.2014

Luttmann
Landrat

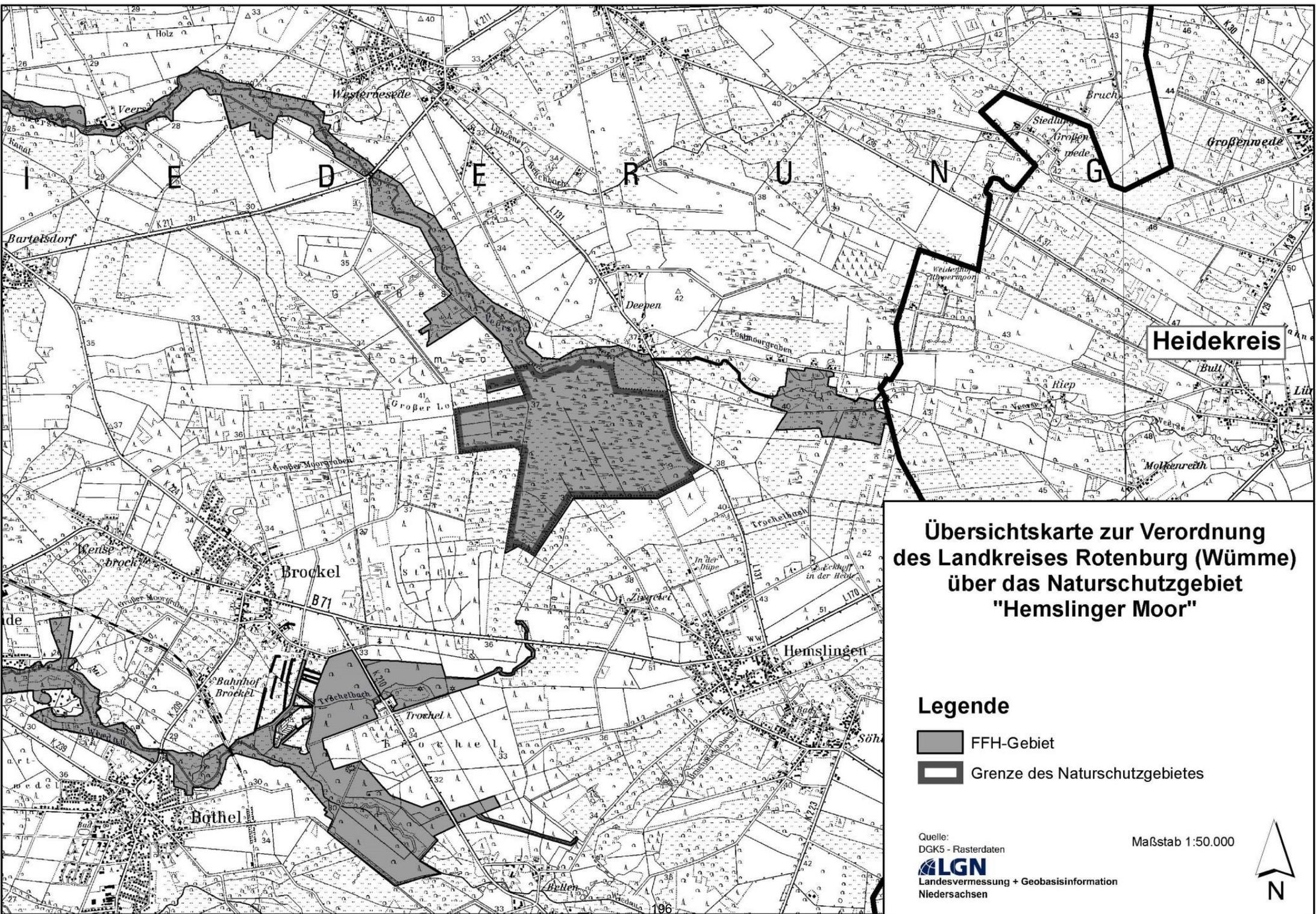
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Heide (§ 4 (5))
-  Wald (§ 4 (6))

Maßstab 1:10.000



Quelle:
DGKS - Rasterdaten
LGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen



**Übersichtskarte zur Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Hemslinger Moor"**

Legende

- FFH-Gebiet
- Grenze des Naturschutzgebietes

Quelle:
DGK5 - Rasterdaten
ALGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Maßstab 1:50.000



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Veerseniederung" in der Gemeinde Scheeßel
und der Samtgemeinde Bothel im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 10.07.2014**

Aufgrund § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Veerseniederung" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in den Gemarkungen Wohlsdorf, Scheeßel, Bartelsdorf, Westervesede und Ostervesede (Gemeinde Scheeßel) und in den Gemarkungen Brockel und Hemslingen (Samtgemeinde Bothel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den 4 maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel, der Samtgemeinde Bothel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung", es hat eine Größe von ca. 442 ha.
- (5) Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (39. Änderung) der Gemeinde Scheeßel, Änderungsbereiche 39.4 und 39.5 südlich Westervesede, sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 58 D "Standorte für Windkraftanlagen südwestlich Westervesede" bleiben von dieser Verordnung unberührt.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze östlich Deepen bis kurz vor die Einmündung in die Wümme östlich Veersebrück. Die ca. 100 bis 300 m breite Niederung umfasst den in weiten Strecken naturnah mäandrierenden Gewässerlauf der Veerse mit einem lückigen bis dichten Saum aus Erlen, Weiden, Eschen und vereinzelt Eichen. In der Aue befinden sich Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität und Feuchtegrade, Röhrichte und Sümpfe, stellenweise auch Ackerflächen. Daneben prägen kleinere Au- und Bruchwälder sowie Moorwaldparzellen das Gebiet. Die Veerseniederung ist ein wichtiger Lebensraum für nach Anhang II und IV bzw. IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten, den Fischotter (Anhang II) sowie nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte und nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz z. T. höchst prioritäre Fischarten und Neunaugen.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Veerse und ihrer angrenzenden Niederungsbereiche als Lebensstätte und Biotop bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragende Schönheit soll die Veerseniederung in ihrer Ruhe und Unge-störtheit erhalten und gefördert werden.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Veerse und des Lünzener Bruchbaches als naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen sowie ihrer Auenbereiche mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Teichfledermaus, Meer-, Fluss- und Bachneunauge, Steinbeißer, Lachs, Groppe, Meerforelle, Elritze, Grüne Flussjungfer sowie Grüne Mosaikjungfer,
 2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,
 3. die Erhaltung und Verbesserung der Gewässerstruktur der Veerse,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

4. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
 5. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände,
 6. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 7. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen und Geestbereiche mit Erlen-Eschenwäldern und Erlenbruchwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
 8. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Teiche, Übergangs- und Schwingrasenmoore, regenerationsfähiger Hochmoore sowie naturnaher Moorwälder verschiedener Ausprägung,
 10. die Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher nährstoffreicher Stillgewässer,
 11. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Borstgrasrasen am Talrand,
 12. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 13. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Die überwiegenden Flächen des NSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wümmeniederung" (Code DE 2723331) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 08.02.2011 (L 33/63) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - c) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation,
 - b) 3160 - Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moor-gebieten,
 - c) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - d) 4030 - Trockene Heiden
als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheide mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und/oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Krähenbeere und Heidelbeere) sowie einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,

- e) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern,
 - f) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen,
 - g) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen,
 - h) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern, auf sehr nassem, nährstoffarmen Standort,
 - i) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
3. der Tierarten (Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie)
- a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Veerse und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges Gewässer mit naturnahen, verzweigten Auenlebensräumen mit teilweiser dichter Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - b) Groppe (*Cottus gobio*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - c) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Veerse und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
 - d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Veerse und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - e) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Priel, Neben- und Altarmen; flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
 - f) Lachs (*Salmo salar*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern; Wiederherstellung und Schutz von Laich- und Aufwuchshabitaten in sauerstoffreichen Nebengewässern mit mittlerer bis starker Strömung, kiesig-steinigem Grund, naturnahen Uferstrukturen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - g) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Veerse als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,
 - h) Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und Entwicklung von fischarmen Altwässern, Teichen und Gräben ohne Nährstoffeinträge mit dichten Beständen der Krebschere, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,

- i) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter),
- j) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u. a. Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

(1) Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Untersagt ist deshalb insbesondere

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
11. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 600 m von der Grenze des NSG,
12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
13. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 10 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
14. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
16. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
17. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
18. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
19. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
20. die Beweidung von Waldflächen,
21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
23. die Wildfütterung, ausgenommen in Notzeiten,
24. die Fallenjagd mit Totfang-Fallen,
25. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich um das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage jagdlicher Einrichtungen, soweit § 4 Abs. 5 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlichen Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Reiten auf den in der Karte gekennzeichneten Wegen soweit es sich um Fahrwege handelt,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung und notwendige Erneuerung der Wege im bisherigen Umfang und in der bisherigen Bauweise mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
9. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
10. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Bohrlöcher sich außerhalb des Naturschutzgebietes befinden, ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit
13. das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit allen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen, die durch Betriebspläne genehmigt sind, auf der vorhandenen Förderstation Ostervesede Z1a auf dem Flurstück 245/110 der Flur 5 von Westervesede.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß § 44 und 45 BNatSchG i. V. m. der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmeregelung auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die Gewässerunterhaltung. Die ordnungsgemäße Unterhaltung des Postmoorgrabens sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen und Gräben ist nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz und der guten fachlichen Praxis unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern und zu wissenschaftlichen Zwecken ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten und die eine Maschenweite von mindestens 20 mm haben.
- (5) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansinneinrichtungen, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansinneinrichtungen,
 3. die Anlage von Kurrungen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG
1. Auf den rechtmäßig bestehenden Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche auf den Flurstücken 75/1 und 50/1 der Flur 5 von Westervesede, 195 und 549/194 der Flur 6 von Westervesede, 21/3 der Flur 9 von Ostervesede, **teilweise** auf den Flurstücken 46/2 der Flur 5 von Westervesede, 70/1 und 71/3 der Flur 8 von Ostervesede, 34/1, 37/11, 37/12 und 37/15 der Flur 9 von Ostervesede,
 - b) ohne Grünland umzubrechen,
 - c) ein mindestens 2 m breiter Uferandstreifen entlang der Gewässer zweiter Ordnung und ein mindestens 1 m breiter Uferandstreifen entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1c genannte Mindestabstand von 2 m bzw. 1 m,
 - e) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig in der Zeit vom 01. August bis 01. April eines Jahres; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - f) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung, ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe und nur mit Auszäunung der Veerse im Abstand von 2 m zur Böschungsoberkante erlaubt.
 2. Auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b), c), d) und f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres.
 3. Auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b), c), d) und f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) Nutzung in der bisherigen Art und Weise.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und gemäß § 5 BNatSchG
1. auf allen privateigenen Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichen Verfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,

- e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens drei Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen (FFH-Lebensraumtypen im Erhaltungszustand "A") unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1 a, e - h sowie
- a) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen Altholzanteils auf mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - b) Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 6 lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - c) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung von mindestens 3 Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - d) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - e) Holzeinschlag und Pflege mit Vermeidung einer Bodenverdichtung ohne Veränderung der Krautschicht auf mindestens 95 % der Fläche des jeweiligen Eigentümers,
 - f) künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf mehr als 90 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten,
 - g) ohne Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holzentnahme,
 - h) Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten mit einem Abstand der Gassenmitten von mehr als 40 m zueinander,
 - i) Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 - j) Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - k) Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde mit Ausnahme von kurzzeitigen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Bestandsbegründung,
3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen (FFH-Lebensraumtypen im Erhaltungszustand "B" oder "C") unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1 a, e - h, Punkt 2 g - k, sowie
- a) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - b) Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 3 lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume oder bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung mit dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - c) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung von mindestens 1 Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - d) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - e) Holzeinschlag und Pflege mit Vermeidung einer Bodenverdichtung ohne Veränderung der Krautschicht auf mindestens 90 % der Fläche des jeweiligen Eigentümers,
 - f) künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf mehr als 80 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten,
4. auf den in Absatz 6 a) genannten Ackerflächen ist eine Aufforstung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 von ihrer Zustimmung oder einer Anzeige abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 6 Nr. 1 c) - f), Absatz 6 Nr. 2 c) und Absatz 6 Nr. 3 c) zulassen.
- (10) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.

- (11) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (12) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt.

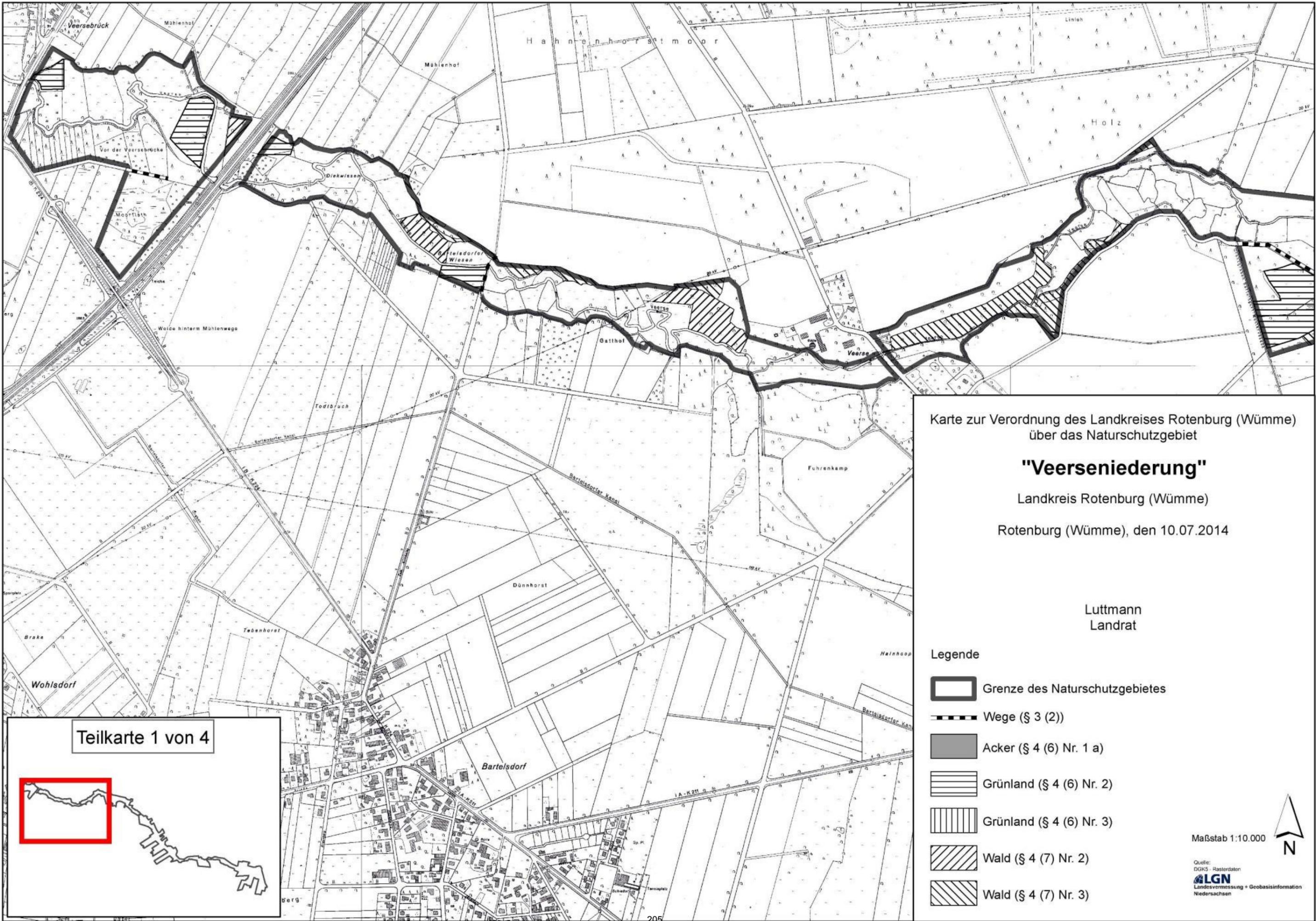
§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15.08.2014 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 10.07.2014

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Veersenederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 10.07.2014

Luttmann
Landrat

Legende

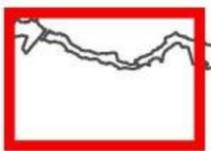
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wege (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

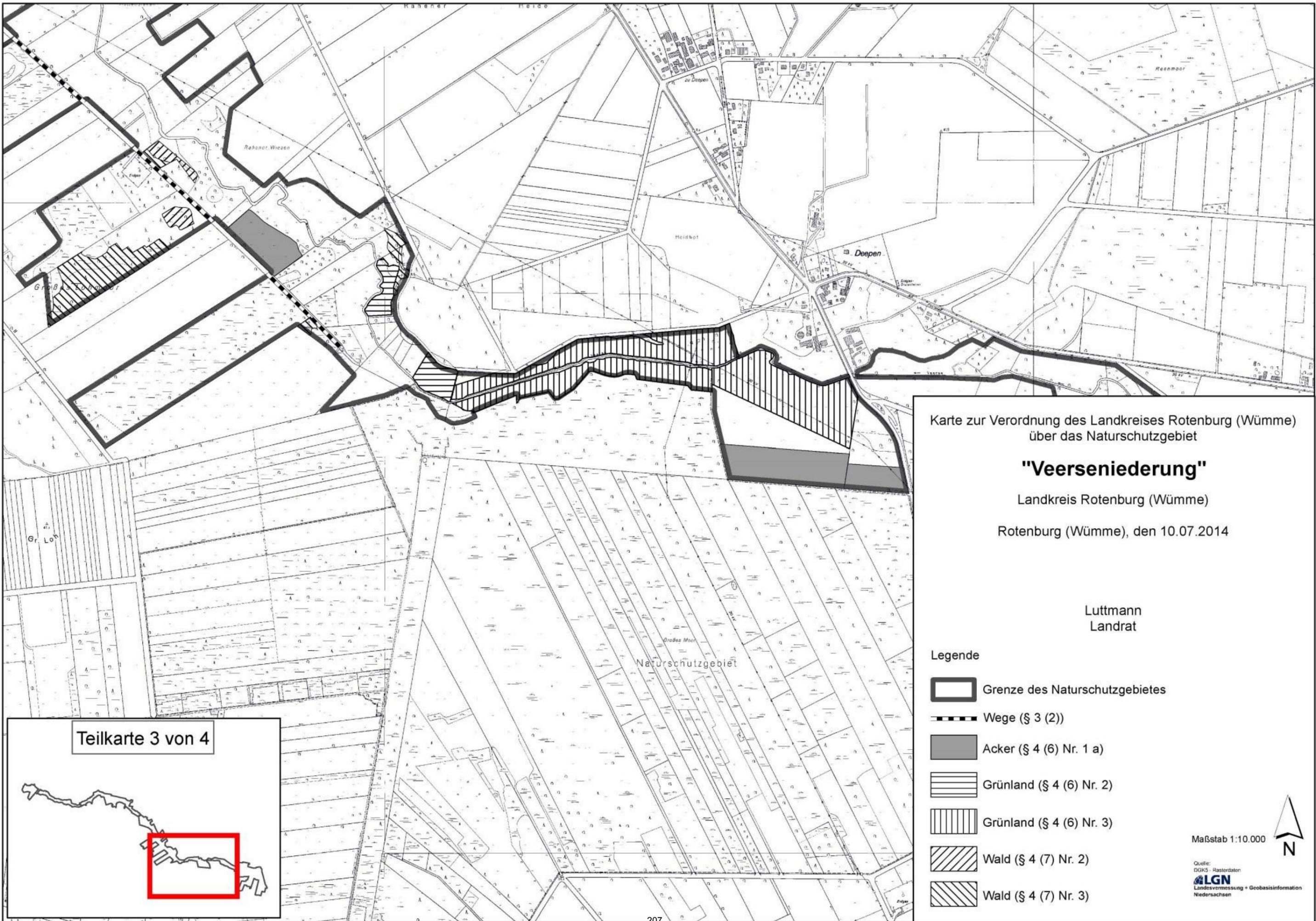
Maßstab 1:10.000



Quelle:
DGKS - Rasterdaten
LGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Teilkarte 1 von 4





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Veersenniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

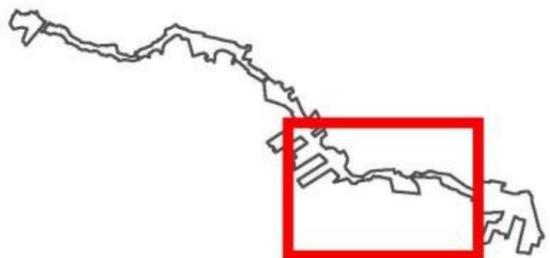
Rotenburg (Wümme), den 10.07.2014

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wege (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

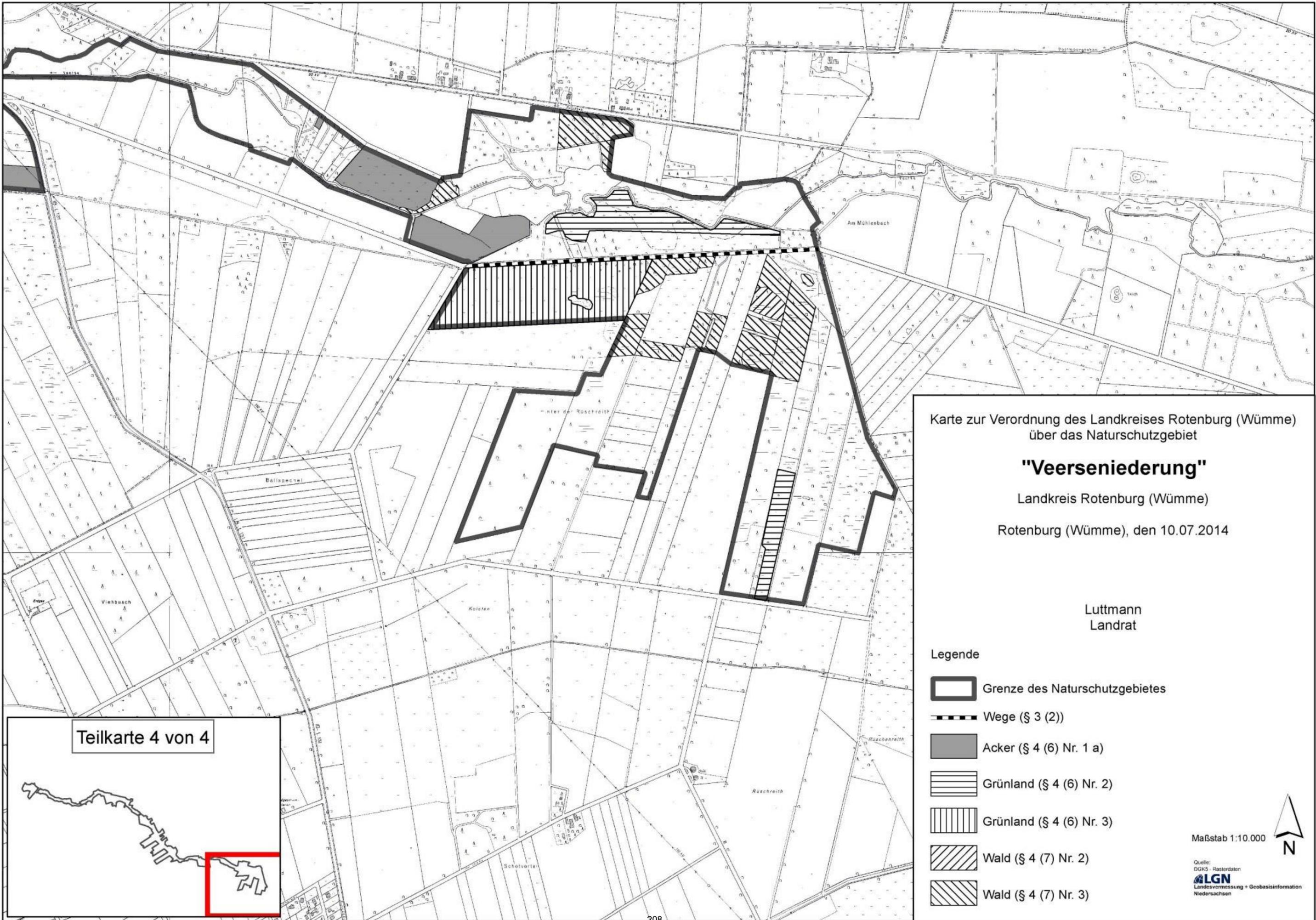
Teilkarte 3 von 4



Maßstab 1:10.000



Quelle:
DGKS - Rasterdaten
LGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Veersenniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

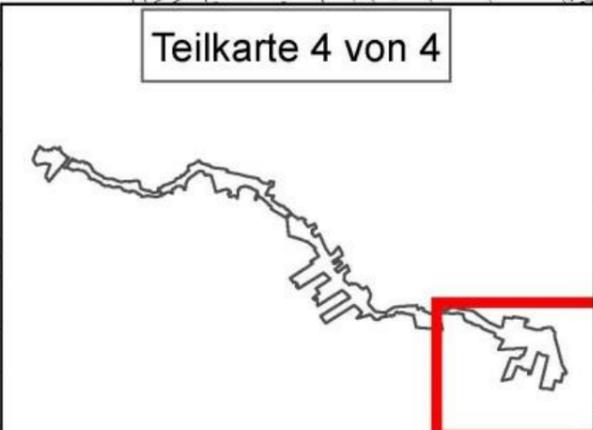
Rotenburg (Wümme), den 10.07.2014

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wege (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

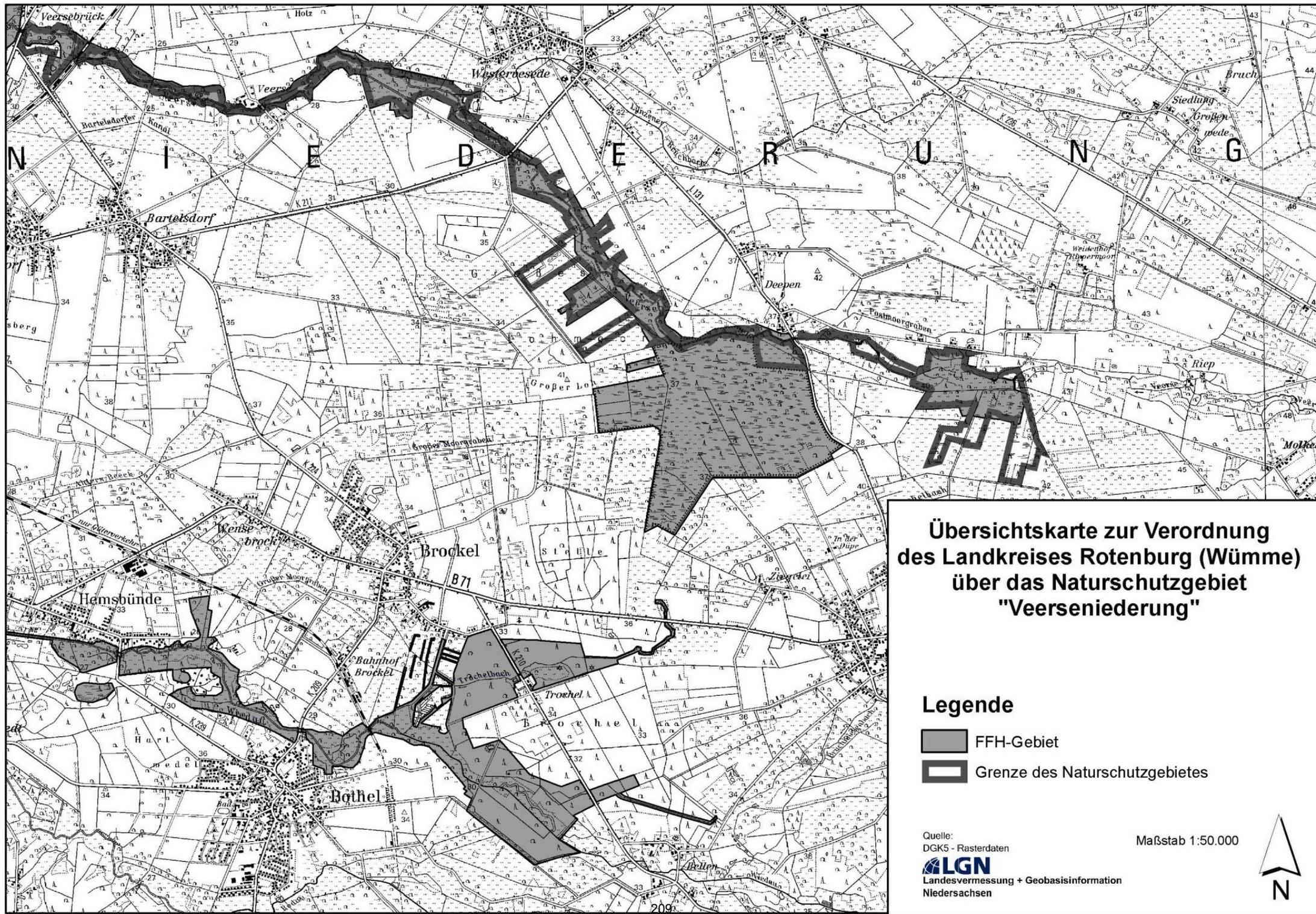
Teilkarte 4 von 4



Maßstab 1:10.000



Quelle:
DGKS - Rasterdaten
LG
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen



**Übersichtskarte zur Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Veersenede"**

Legende

-  FFH-Gebiet
-  Grenze des Naturschutzgebietes

Quelle:
DGK5 - Rasterdaten
 Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Maßstab 1:50.000



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" in den Gemarkungen Haaßel,
Gemeinde Selsingen, Anderlingen und Ohrel, Gemeinde Anderlingen,
Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 17.12.2014**

Aufgrund der §§ 22, 23 BNatSchG¹ i. V. mit den §§ 14,16 und 32 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Haaßeler Bruch" erklärt. Es liegt nordöstlich der Ortschaft Haaßel innerhalb des Naturraumes "Beverner Geest".
- (2) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 7.500 und der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann jederzeit während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Das NSG hat eine Größe von ca. 128 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Bei dem NSG "Haaßeler Bruch" handelt es sich um ein weitestgehend unzerschnittenes Gebiet innerhalb des Naturraumes "Beverner Geest". Von Westen nach Norden erstreckt sich ein breiteres, noch im Wesentlichen naturnah ausgestattetes und landschaftsprägendes Bachtal mit alt- und totholzreichen, z. T. quelligen, gut basenversorgten und strukturreichen Feuchtwaldbereichen, die weiter nördlich auf ansteigendem Gelände in einen mesophilen Eichen-Mischwald im Wechsel mit bodensaurem Buchenwald übergehen. Daran schließen sich überwiegend standortfremde Nadelholzbestände aus Fichte und Lärche mit kleineren Buchenaltholzinseln an. Teile des Waldkomplexes sind historisch alte Waldstandorte.
Im Nordosten auf anmoorigem Standort befindet sich extensiv als Mähgrünland und Weide genutztes artenreiches Feucht- und Nassgrünland mit eingestreuten Sümpfen; gegliedert durch naturnahe Feldgehölze und Gräben begleitende Hecken. Im Osten Birken-Moor- und -Bruchwald mit regenerierenden Torfstichen auf Hochmoor. Das bewaldete Bachtal wird im Süden und im Westen von Intensivgrünland und kleineren Ackerflächen umgeben. Noch weiter südlich geht dieses Teilgebiet in extensiv genutztes artenreiches mesophiles Grünland über. Die bewaldeten und von entwässertem Hochmoor geprägten Bereiche sind wichtige Lebensräume für vornehmlich waldbewohnende Vogelarten, wie Kleinspecht, Mittelspecht und Hohлтаube sowie für die Bartfledermaus, die Breitflügelfledermaus, den Großen Abendsegler und die Zwergfledermaus und das mehr landwirtschaftlich genutzte Offenland für gefährdete Wiesenvögel und Heckenbewohner, insbesondere für den Großen Brachvogel, den Kiebitz und den Neuntöter. Das NSG hat eine sehr hohe Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 - Nds. GVBl. S. 104)

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schützbedürftiger Tier- und Pflanzenarten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil eines Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Förderung feuchter bis nasser Erlen-Eschen-Auwälder, Erlen-Bruchwälder, mesophiler Eichen-Mischwälder und bodensaurer Buchenwälder mit ihrer natürlichen Kraut- u. Strauchschicht, als naturnahe ungleichaltrige Laubwälder aus standortheimischen Baumarten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil durch eine schonende und nachhaltige Bewirtschaftung,
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 3. die Erhaltung von Quellen als natürliche Wasseraustritte,

4. den Schutz und die Förderung wild lebender Pflanzen und wild lebender Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
5. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände auf vorwiegend feuchten Standorten,
6. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit,
7. die Erhaltung kulturhistorischer Landnutzungsformen.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb ganzjährig befahrbarer Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Es werden insbesondere folgenden Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt
 1. Hunde frei laufen zu lassen, soweit dieses nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung naturnah aufgebaute Waldränder,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. zu zelten, zu lagern, zu grillen, zu reiten oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und - abgesehen von Notfallsituationen - zu landen,
 10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 11. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG,
 12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 13. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 14. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 16. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 17. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 18. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 19. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 20. genetisch veränderte Organismen einzubringen,
 21. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
 1. Wildäsungsflächen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
 ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
 Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise sind der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten oder Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von Neobiota,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen oder Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der sonstigen rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 9. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres,
 10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (3) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen und Gräben ist nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
 1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- (Flurstück 1/3, Flur 1, Gemarkung Haaßel, teilw. sowie Flurstück 370/14, Flur 1, Gemarkung Anderlingen, teilw., in der Karte waagrecht schraffiert) und Grünlandflächen jedoch nach folgenden Vorgaben
 - a) ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang von Gewässern III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, bleibt ungenutzt; die Ausbringung von Dünger und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat hier zu unterbleiben,
 - b) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 4 Nr. 1 a genannte Mindestabstand von 1 m,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis zum 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere/ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres; die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen; Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten und ohne Zufütterung erlaubt,
 - d) kein Grünlandumbruch oder Umwandlung in Acker,
 - e) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - f) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig in der Zeit vom 16. Juli bis zum 01. März eines jeden Jahres; ausgenommen sind kleinflächige Über- und Nachsaaten, auch im Schlitzdrillverfahren,

- g) ohne Einebnung und Planierung, Abschleppen und Walzen der Grasnarbe bis zum 15. März eines jeden Jahres,
 - h) ohne Ausbringung von Gülle und Gärresten auf gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.
2. Auf den in der Karte senkrecht schraffierten Grünlandflächen (Flurstück 5/5, Flur 1, Gemarkung Haaßel, teilw., Flurstück 1/1, Flur 2, Gemarkung Haaßel, teilw., Flurstücke 14/4 und 369/14, Flur 1, Gemarkung Anderlingen, teilw.) nur unter Beachtung der oben genannten Vorgaben a), b), d), und f). Eine Mahd ist ab 15. Mai eines jeden Jahres zulässig; Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten und ohne Zufütterung erlaubt.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von c) - g) zulassen. Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Wiesenvögel als die hier vorgesehenen, sind auf freiwilliger und vertraglicher Basis möglich.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 BNatSchG jedoch unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zum natürlichen Verfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der im NSG natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens 3 Tage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzustehen und kann die Zustimmung auch versagen.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. mit § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige und bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

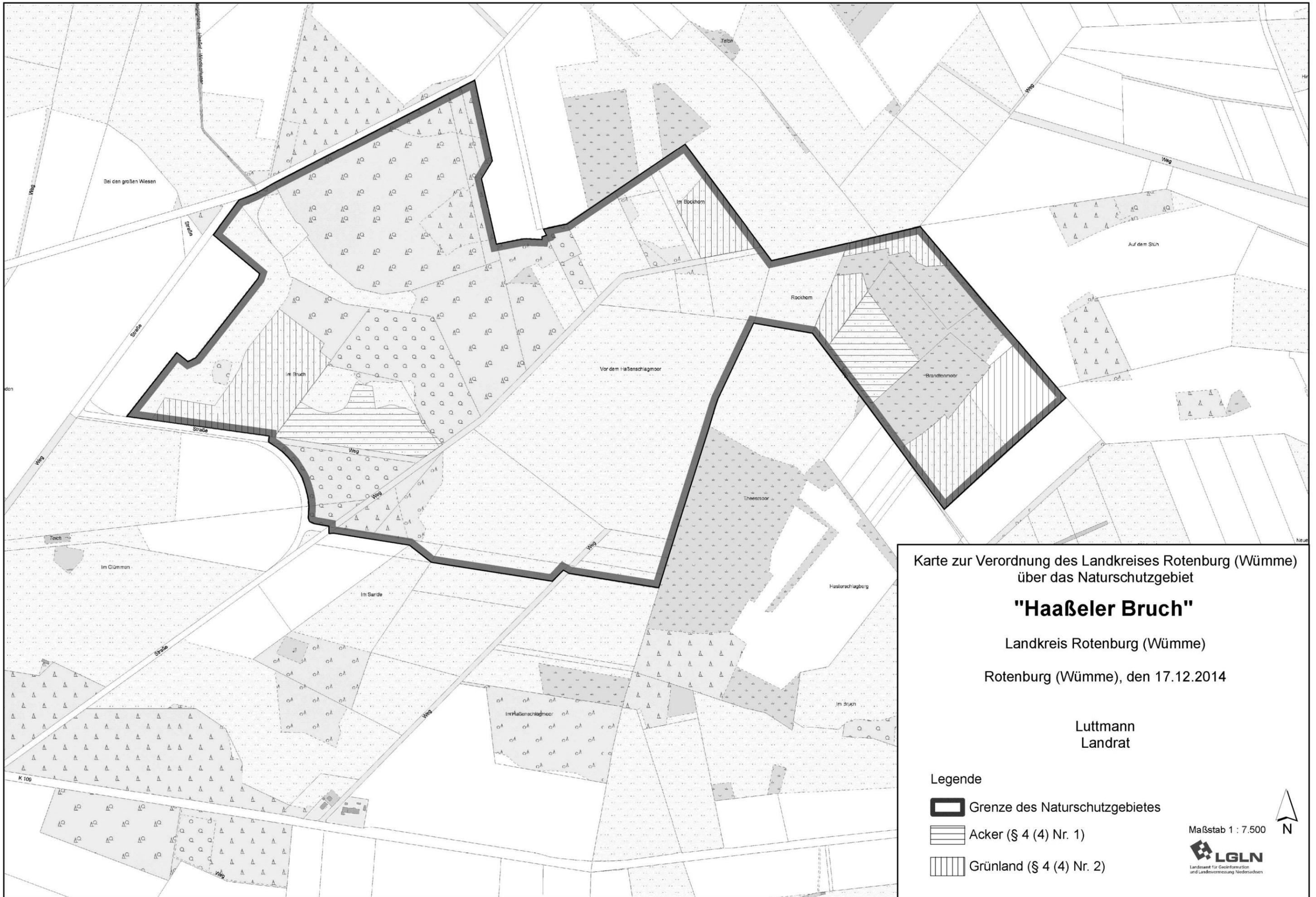
- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seine Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 3 Abs. 2 das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt, ohne dass dieses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 freigestellt war oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2014

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Haaßeler Bruch"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2014

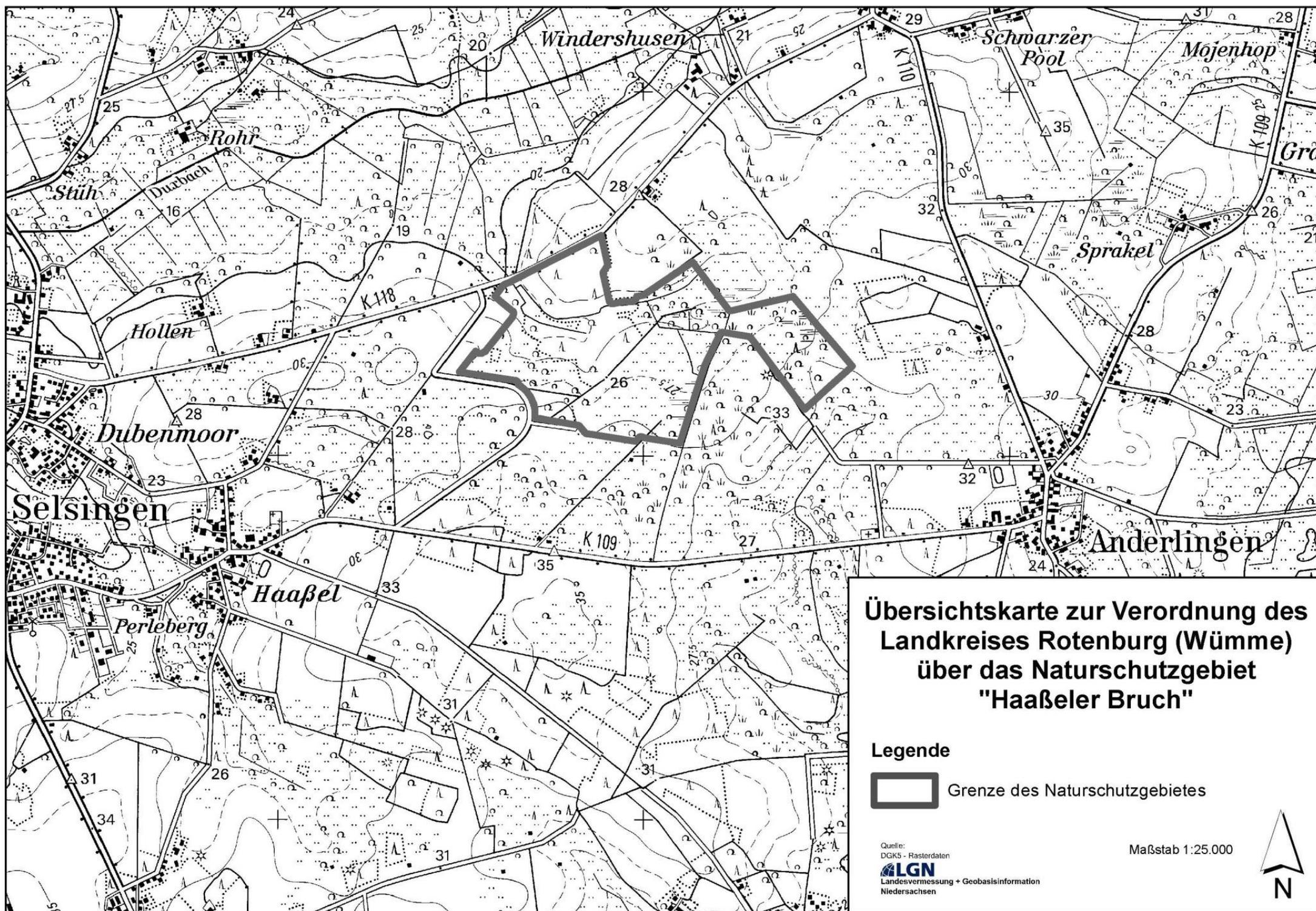
Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Acker (§ 4 (4) Nr. 1)
-  Grünland (§ 4 (4) Nr. 2)

Maßstab 1 : 7.500





**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Kinderberg und Stellbachniederung"
in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 11.05.2015**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 16, 23, 32 NAGBNatSchG² sowie § 9 Abs. 4 NJagdG³ wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Kinderberg und Stellbachniederung" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung". Es befindet sich in den Gemeinden Lauenbrück, Stemmen und Vahlde (Samtgemeinde Fintel) im Landkreis Rotenburg (Wümme), ca. 1 Kilometer nordöstlich der Ortschaft Lauenbrück.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Fintel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Wümmeniederung".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 261 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das in randlicher Lage, die Wümmeniederung begrenzende flachwellige Dünengebiet NSG "Kinderberg und Stellbachniederung" besteht im zentralen Teil überwiegend aus Bruch-, Moor-, Eichenmischwäldern, Kiefern- und Fichtenforsten. Aus Ansamung hervorgegangene lichte Kiefernwälder bedecken die Dünenkuppen, in den Senken dagegen sind kleinflächige Torfmoos-Schwingrasen, Moorheiden, Feuchtgebüsche, z. T. mit viel Gagelstrauch und Sümpfe typisch. Eingestreut sind wenige Ackerflächen sowie Grünland unterschiedlicher Feuchtgrade und Nutzungsintensität. Im südwestlichen Teil durchqueren das Gebiet mehrere, teilweise tief ausgebaute Gräben, in die zahlreiche kleinere z. T. im Wald gelegene Entwässerungsgräben münden.
Die Stellbachniederung im Norden des Gebietes ist geprägt durch meistens extensiv genutztes, feuchtes bis nasses Grünland auf Niedermoorstandorten, Gagelgebüsche sowie Sümpfe und Röhrichte nährstoffreicher Standorte. Gewässerbegleitend am hier vorwiegend stark begradigten Stellbach befinden sich kleinflächig Au- und Bruchwälder. Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenart, den Fischotter (Anhang II), nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Fischarten und Neunaugen sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Es ist auch Brut- und Fortpflanzungshabitat für eine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Großvogelart.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung des Stellbaches als naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren, artenreichem Fischbestand mit natürlicher Altersstruktur und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Teichfledermaus, Fluss- und Bachneunauge, Groppe sowie Grüne Flussjungfer,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) i. d. F. vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100)

2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,
 3. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
 4. den Rückbau von Entwässerungsgräben, soweit sie der dauernden Entwässerung von Waldflächen dienen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände,
 6. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 7. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern und Erlenbruchwäldern sowie bodensauren Eichenmisch- und Buchenwäldern an den Talrändern,
 8. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Stillgewässer, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie naturnaher Moorwälder verschiedener Ausprägung,
 10. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen und habitat-typischen Nährstoff- und Grundwasserhältnisse,
 11. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden auf Binnendünen,
 12. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 13. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - b) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 2310 - Trockene Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,
 - b) 3160 - Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moor- gebieten,
 - c) 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Schnabelried, Besenheide),
 - d) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen,
 - e) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen,
 - f) 7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern,

- g) 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
- h) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,

3. der Tierarten (Anhang II bzw. Anhang IV FFH-Richtlinie)

- a) Groppe (*Cottus gobio*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten des Stellbaches als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
- c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten des Stellbaches als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in dem Stellbach als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,
- e) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter),
- f) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
als vitales langfristig überlebensfähiges Vorkommen der Art, u. a. Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugrouten und Nahrungshabitat.

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt
 - 1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 - 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,

3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 10. in einem Umkreis von 300 m von aktiv betriebenen Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres eine Mindestflughöhe von 150 m (500 Fuß) über Grund und Wasser zu unterschreiten,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. durch Maßnahmen oder Handlungen in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. die Fallenjagd mit Totfang-Fallen,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt, jedoch mit der Einschränkung, dass die Umgebung der aktiv betriebenen Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nicht betreten werden darf; erlaubt bleibt die Nachsuche. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft. Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise sind der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlichen Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von Neobiota,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
9. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
10. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Einguschneisen und Sichtwinkel für die Start- und Landebahn des Flugplatzes in Lauenbrück.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß § 44 und 45 BNatSchG i. V. m. der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmeregulation auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die Gewässerunterhaltung. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung ist nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben zur Binnenentwässerung im Wald bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz und der guten fachlichen Praxis unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern und zu wissenschaftlichen Zwecken ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten und die eine Maschenweite von mindestens 20 mm haben.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis

1. Auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche **teilweise** auf dem Flurstück 29/1 der Flur 3 von Lauenbrück, **teilweise** auf den Flurstücken 64/7 und 182/67 der Flur 8 von Stemmen-Vahlde sowie **teilweise** auf dem Flurstück 101 der Flur 6 von Stemmen,
 - b) ohne Grünland umzubereiten,

- c) unter Belassung eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 4 Nr. 1 c genannte Mindestabstand von 2 m bzw. 1 m,
 - e) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - f) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt.
2. Auf den in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.
 3. Auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis f) sowie Nr. 2 a) bis c), jedoch zusätzlich mit der Vorgabe Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr.
 4. Auf den in der Karte senkrecht gestrichelt dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis f) sowie Nutzung in der bisherigen Art und Weise.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 c) und d) sowie Nr. 2 c) zulassen.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG

1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) keine forstlichen Arbeiten im Umkreis von 300 m von aktiv betriebenen Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres,
 - c) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichen Verfall,
 - e) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - f) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - g) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - h) ohne Düngung,
 - i) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen (FFH-Lebensraumtypen im **Erhaltungszustand A**) unter Einhaltung der Vorgaben aus Punkt 1 a, f - i sowie
 - a) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen Altholzanteils auf mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - b) Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 6 lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - c) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung von mindestens 3 Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - d) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt,
 - f) künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,

- g) ohne Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holzentnahme,
 - h) Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten mit einem Abstand der Gassenmitten von mehr als 40 m zueinander,
 - i) Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 - j) Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen (FFH-Lebensraumtypen im **Erhaltungszustand B oder C**) unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1 a, f - i, Punkt 2 g - j, sowie
- a) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - b) Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 3 lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume oder bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung mit dauerhafter Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - c) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung von mindestens 1 Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - d) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt,
 - f) künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
4. auf den in Absatz 5 Nr. 1 a) genannten Ackerflächen ist eine Aufforstung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

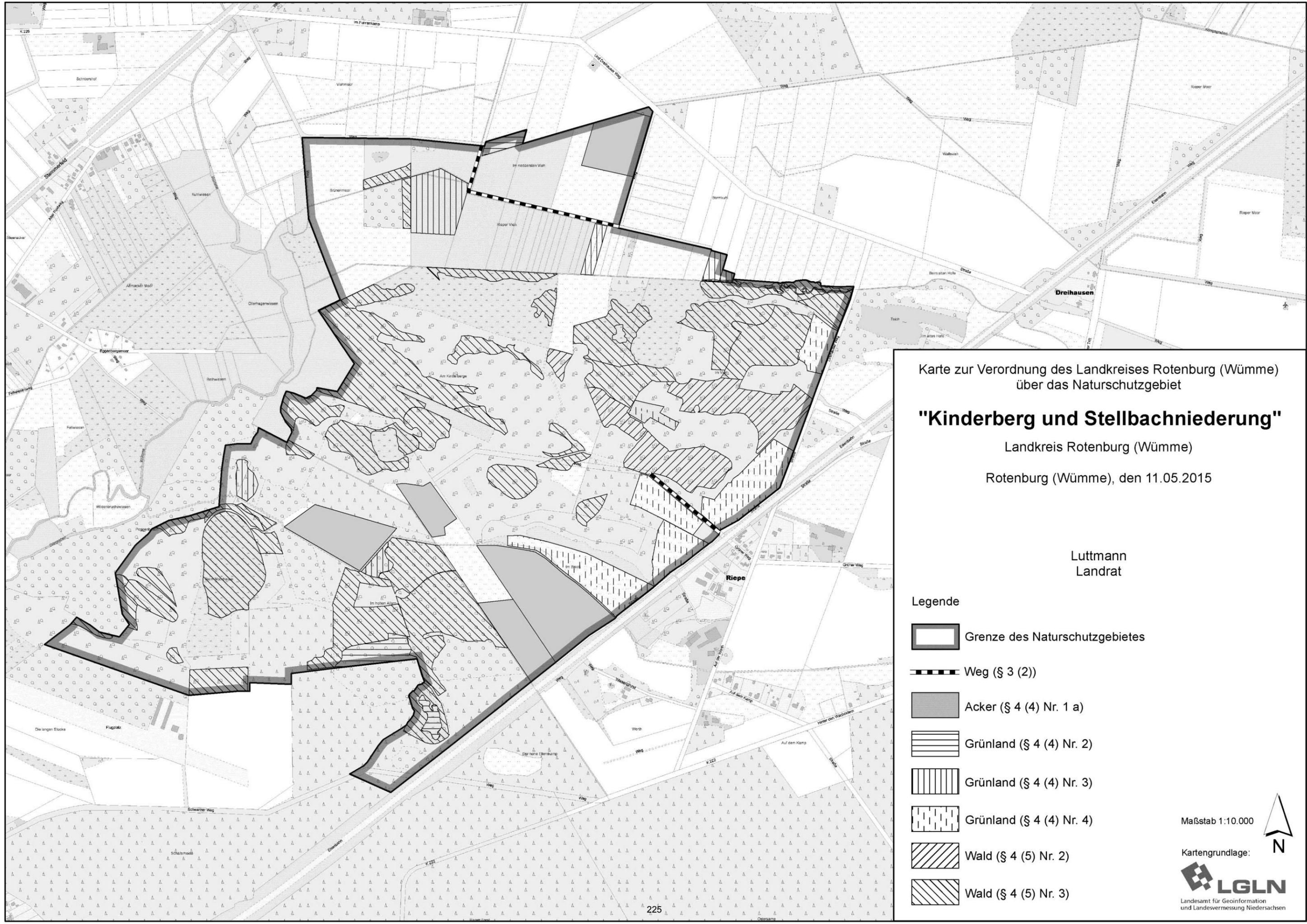
- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachteiligen Störung führen können.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 3 Abs. 2 das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 Abs. 2 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2015 in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ROW 14 "Wümmeniederung oberhalb von Rotenburg (Wümme)" (Regierungsamtsblatt Stade vom 13.07.1940 S. 75) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den 11.05.2015

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

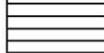
"Kinderberg und Stellbachniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 11.05.2015

Luttmann
Landrat

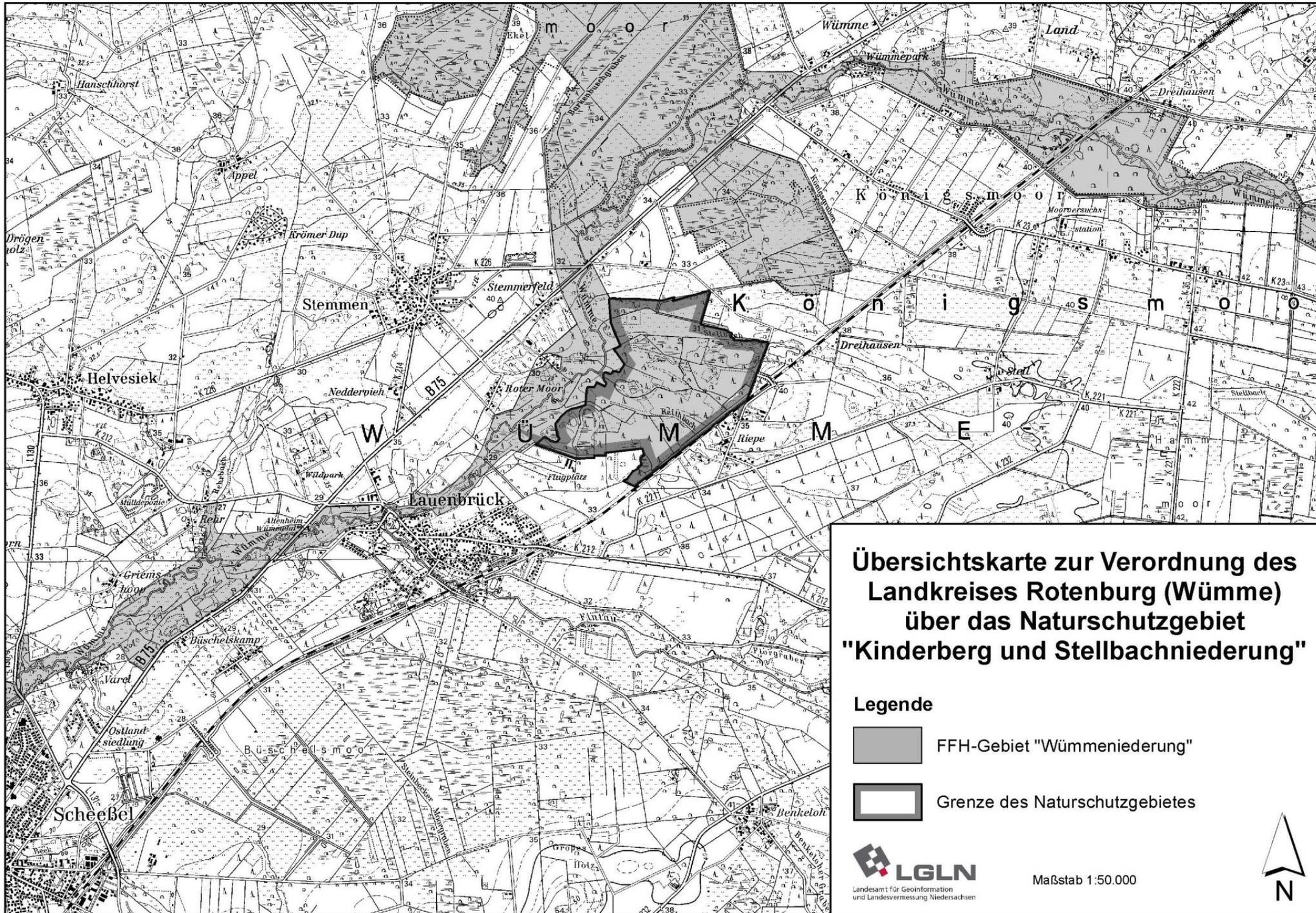
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (4) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (4) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (4) Nr. 3)
-  Grünland (§ 4 (4) Nr. 4)
-  Wald (§ 4 (5) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (5) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:





Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Kinderberg und Stellbachniederung"

Legende

-  FFH-Gebiet "Wümmeniederung"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:50.000



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Borstgrasrasen bei Badenstedt"
in der Samtgemeinde Zeven
vom 08.10.2015**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Borstgrasrasen bei Badenstedt" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich in der Samtgemeinde Zeven, westlich der Ortschaft Badenstedt.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet "Borstgrasrasen bei Badenstedt" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 7 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das von artenarmen Intensivgrünland und einigen Ackerflächen umgebene NSG "Borstgrasrasen bei Badenstedt" besteht hauptsächlich aus einem weitgehend offenen, artenreichen Borstgrasrasen mit z. T. sehr seltenen Pflanzenarten. Das schwach reliefierte Gebiet fällt nach Osten und Süden hin ab. Der Untergrund besteht aus Lauenburger Ton mit einer geringmächtigen nährstoffarmen Decksandschicht. Im Norden kommt kleinflächig ein älterer Stieleichen- und Eichen-Hainbuchenwald sowie Birken-Zitterpappel-Pionierwald mit eingestreuten Tümpeln vor. Im Westen befindet sich eine kleine Moorheide. Zentral sind einzelne Gehölze und Feuchtgebüsche eingestreut, weiter im Süden und Osten ist das Gebiet weitgehend gehölzfrei. Die Fläche wird extensiv beweidet.

Als wertvoller Lebensraum für an nährstoffarme Verhältnisse angepasste Pflanzenarten beherbergt der im Landkreis Rotenburg (Wümme) selten vorkommende Borstgrasrasen neben den typischen Arten, wie z. B. Borstgras (*Nardus stricta*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*) u. a. auch zahlreiche in Niedersachsen gefährdete Arten, wie englischer und behaarter Ginster (*Genista anglica* u. *G. pilosa*), Hirsen-Segge (*Carex panicea*), Späte Gelb-Segge (*Carex viridula*) oder Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*). Stark gefährdete Arten, wie Arnika (*Arnica montana*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Gewöhnliches und Thymianblättriges Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris* u. *P. serpyllifolia*) sowie die vom Aussterben bedrohte Floh-Segge (*Carex pulicaris*) kommen ebenfalls in dem Gebiet vor.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung des ausgeprägten Borstgrasrasens auf trockenen bis feuchten, mäßig basenreichen, nährstoffarmen Sandstandorten einer im Relief wellig bewegten, extensiv genutzten Rinderweide,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des alten, totholzreichen Eichen-Hainbuchenwaldes mit Rot-Erle und alten Hainbuchen im Nordteil des Gebietes,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von Waldtümpeln,
 4. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
- (4) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen wie
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen (teilweise auch mit alten Baumgruppen) auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten,
 2. des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwald auf feuchtem bis nassem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt
1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von prägenden Landschaftsteilen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 6. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 7. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 8. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 10. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 11. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 12. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 13. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,

15. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 16. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 17. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 18. Erstaufforstungen anzulegen,
 19. der Umbruch oder die Erneuerung von Grünland,
 20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 21. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 22. die Beweidung der in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen,
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Verboten des in Absatz 3 genannten Fällen Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstückes,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von Neophyten nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 5. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG nach guter fachlicher Praxis und unter Beachtung folgender Vorgaben
1. dauerhafte Nutzung als Extensivgrünland,
 2. Unterlassung von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen,
 3. keine Veränderung des Bodenreliefs,
 4. Unterlassung sämtlicher Düngungsmaßnahmen,
 5. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Änderungen der Pachtaufgaben sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und gemäß § 5 BNatSchG unter Beachtung folgender Vorgaben
1. keine Kahlschläge,
 2. unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichen Verfall,

3. ohne Düngung,
 4. ohne Kalkung,
 5. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 6. den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 7. ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer und lebensraumtypischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. eine Beweidung der Waldflächen ist solange zulässig, als das der Lebensraumtyp 9160 nicht beeinträchtigt oder zerstört wird.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild bezieht. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Kirrungen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen).
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) die extensive Beweidung mit Weidetieren,
 - b) die Entnahme von Gehölzen,
 - c) die Mahd von Weiden, Magerrasen, Heiden und sonstigen Offenlandbiotopen,
 - d) die Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
 - e) die Beseitigung von Neophytenbeständen,

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

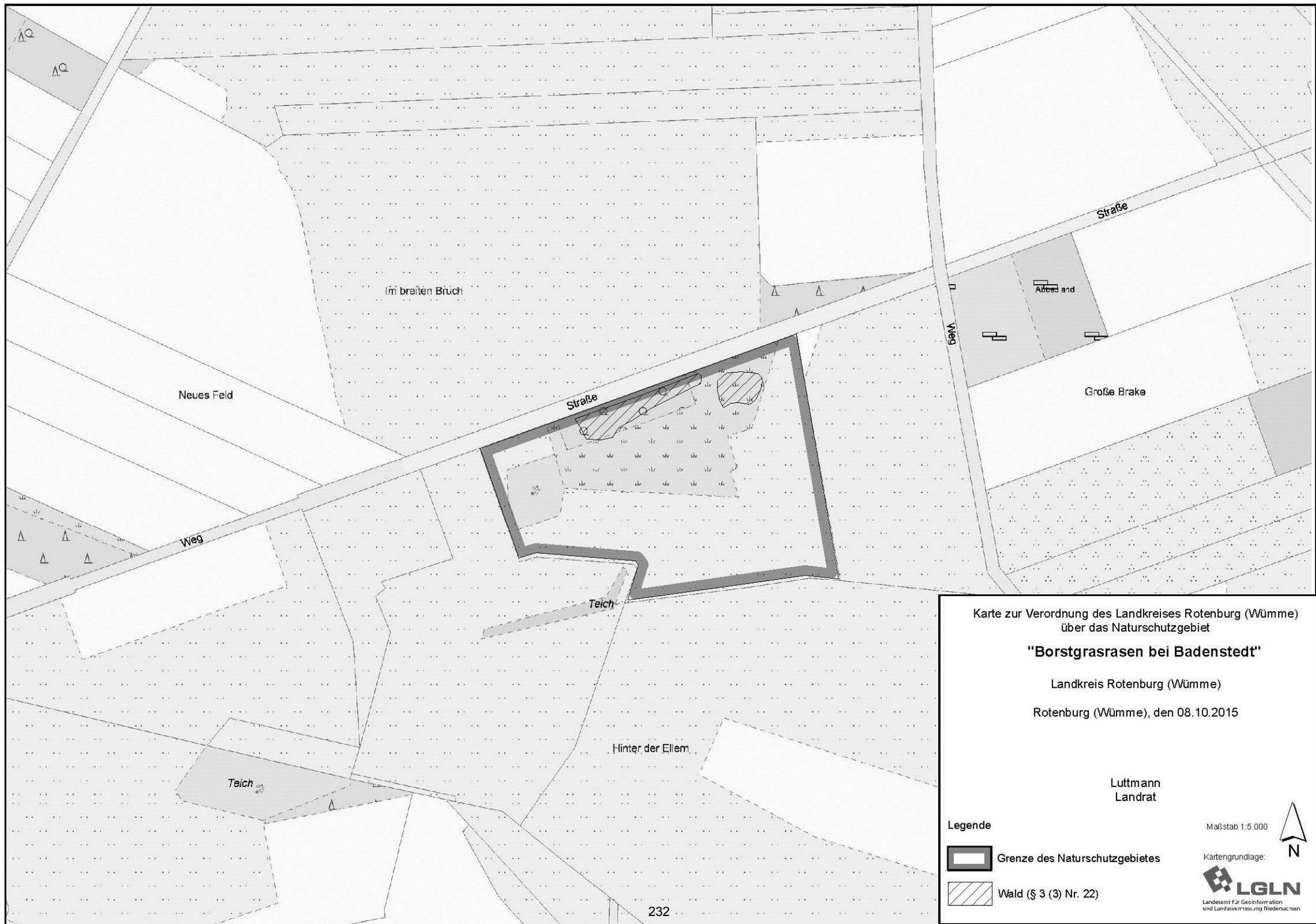
Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 08.10.2015

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Borstgrasrasen bei Badenstedt"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 08.10.2015

Luttmann
Landrat

Legende

 Grenze des Naturschutzgebietes

 Wald (§ 3 (3) Nr. 22)

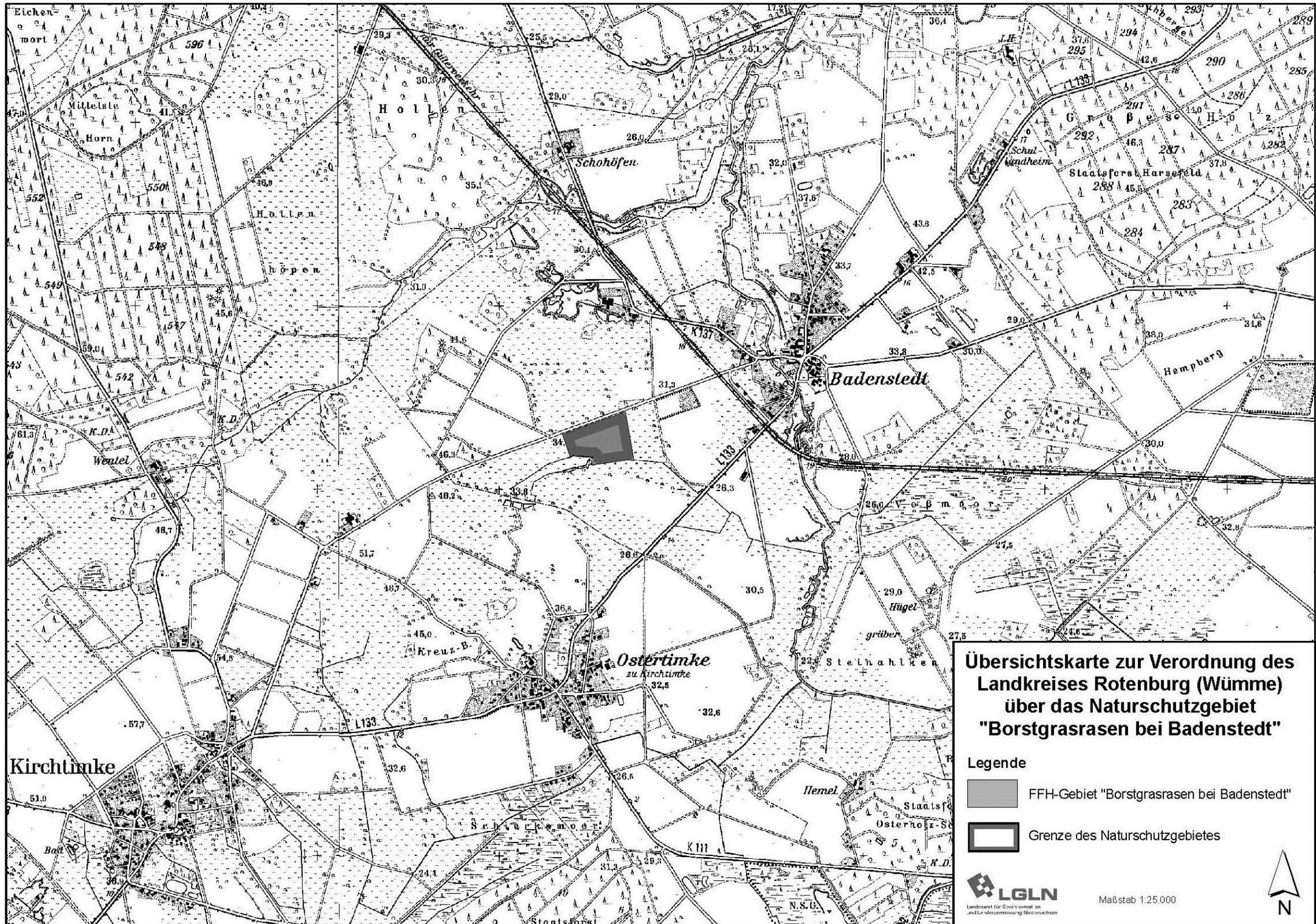
Maßstab 1:5.000

Kartengrundlage:



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen





**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Borstgrasrasen bei Badenstedt"**

Legende

-  FFH-Gebiet "Borstgrasrasen bei Badenstedt"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Beverniederung" in der Stadt Bremervörde
und der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 17.11.2016**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Beverniederung" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest". Es befindet sich in der Stadt Bremervörde sowie den Gemeinden Deinstedt und Farven (Samtgemeinde Selsingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze östlich Farven bis zur Einmündung in die Oste südlich Bremervörde. Im Oberlauf von Farven bis Bevern umfasst es eine 100 bis 300 m breite Niederung mit der in weiten Abschnitten naturnah mäandrierenden, meist langsam fließenden, nährstoffreichen Bever. An den meist steilen Ufern befinden sich auf Niedermoor und grundwasserbeeinflussten Mineralböden Feucht- und Sumpfwälder, Röhrichte und Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Im Unterlauf zwischen Bevern und Bremervörde herrschen hauptsächlich Niedermoorböden vor. Hier ist eine intensive Grünlandnutzung charakteristisch. Stellenweise sind kleine Laubholzinseln landschaftsbildprägend. In der Fischgrabenniederung im Norden befindet sich z. T. auch länger überstautes Feuchtgrünland, das vielfach mit Sümpfen, Röhrichten und Hochstaudenfluren durchsetzt ist.
Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenart, den Fischotter (Anhang II), nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Fischarten und Neunaugen sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Der überwiegende Teil der Beverniederung besitzt landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für eine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Großvogelart.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den sechs maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Oste mit Nebenbächen" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 651 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Bever als naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren, artenreichem Fischbestand mit natürlicher Altersstruktur und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Meerforelle, Aal sowie Grüne Flussjungfer und den Großen Brachvogel,
 2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

3. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
 4. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bever,
 5. Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation,
 6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
 7. Erhaltung und Entwicklung der Standorte bestandsgefährdeter Pflanzenarten,
 8. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern,
 10. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 11. die Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern,
 12. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen eutrophen Seen,
 13. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 14. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und struktureicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und struktureichen Waldrändern,
 - c) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
 - b) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen torfigen, feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - c) 6410 - Pfeifengraswiesen
als nährstoffarme, ungedüngte, kalkarme, vorwiegend gemähte Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen,
 - d) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässeruferrn und feuchten Waldrändern,
 - e) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, überwiegend im Komplex mit Feuchtgrünland,
 - f) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit Moorwäldern, Feuchtgrünland oder andere Moorvegetation,

- g) 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
- h) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
- b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes Gewässer mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten, besonnten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose; ein wichtiges Schutzziel besteht im Erhalt der genetischen Vielfalt,
- d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Bever als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,
- e) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter).

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt
1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche (Landschaftselemente),
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,

9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG, ausgenommen davon ist der Abschnitt westlich von Plönjeshausen bis zu dem gepunkteten Bereich auf der Teilkarte 1, in dem ein Abstand von 500 m zur Grenze des NSG einzuhalten ist,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Reiten auf den gem. § 3 Abs. 2 gekennzeichneten Wegen,

4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 12. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb der Naturschutzgebietes befinden, ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
 13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen. Der Plan ist nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu erstellen.
Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes
1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse sowie
 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise
- in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern und zu wissenschaftlichen Zwecken ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten und die eine Maschenweite von mindestens 20 mm haben.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätze, Hegebüsche und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. Auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche auf den Flurstücken 146/2, 147/1, 147/2, 150/2, 155/2, 296/147 der Flur 1 von Plönjeshausen, **teilweise** auf den Flurstücken 12/2 der Flur 2 von Bevern, 141/8, 141/9, 146/1, 150/1 sowie 227/76 der Flur 1 von Plönjeshausen,
 - b) ohne Grünland umzurechnen,

- c) unter Belassung eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1c genannte Mindestabstand von 2 m bzw. 1 m,
 - e) ohne Ausbringung von Gülle und Gärresten auf gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG,
 - f) keine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen, Einebnen, Planieren) sowie keine Mahd vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres in dem gepunkteten Bereich, die Mahd ist von innen nach außen durchzuführen,
 - g) ohne Grünlanderneuerung,
 - h) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe und nur mit Auszäunung der Bever im Abstand von 2 m zur Böschungsoberkante erlaubt,
 - i) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder Einebnung und Planierung,
 - j) ohne Anlage von Mieten und Liegenlassen von Mähgut,
 - k) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - l) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - m) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildscheinschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen.
2. Auf den in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis m), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.
3. Auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis m) sowie Nr. 2 a) und b), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) max. zweimalige Mahd pro Jahr,
 - b) Mahd ab 01. Juni, 2. Mahd erst 10 bis 12 Wochen nach der 1. Mahd,
 - c) 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01. Januar bis 31. Juli an einer Längsseite,
 - d) Düngung erst nach dem ersten Schnitt,
 - e) keine organische Düngung.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 c), e), f), h) und i), 2 c) sowie 3 b) und c) zulassen. Außerdem kann die zuständige Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag vor der ersten Mahd Ausnahmen von Nr. 1 g) und 1 k) zulassen, sofern dies im Einzelfall aus betrieblichen Gründen erforderlich und eine Beeinträchtigung des günstigen Zustands der Lebensraumtypen und Arten nicht zu befürchten ist. Die Erteilung soll in diesem Fall im Benehmen mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten erfolgen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG

1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 31. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichem Verfall,
 - d) Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; Moorbüschel (FFH-Lebensraumtyp 91D0) sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- i) nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder FFH-Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in dem FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" auf Moorstandorten,
2. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben Nr. 1 a), e) bis h), nur, wenn
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - c) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - d) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngung,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäumen dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - g) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - h) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt,
3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben Nr. 1 a), e) bis h), Punkt 2 a) bis e), h) und i), nur, wenn
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäumen dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf den in Absatz 6 Nr. 1 a) genannten Ackerflächen ist eine Aufforstung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.

- (10) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Entfernung aufkommenden Gehölzaufwuchses auf der Borstgrasrasen- und den Brachflächen sowie den Übergangs- und Schwingrasenmoore und anderen Moordegenerationsstadien.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

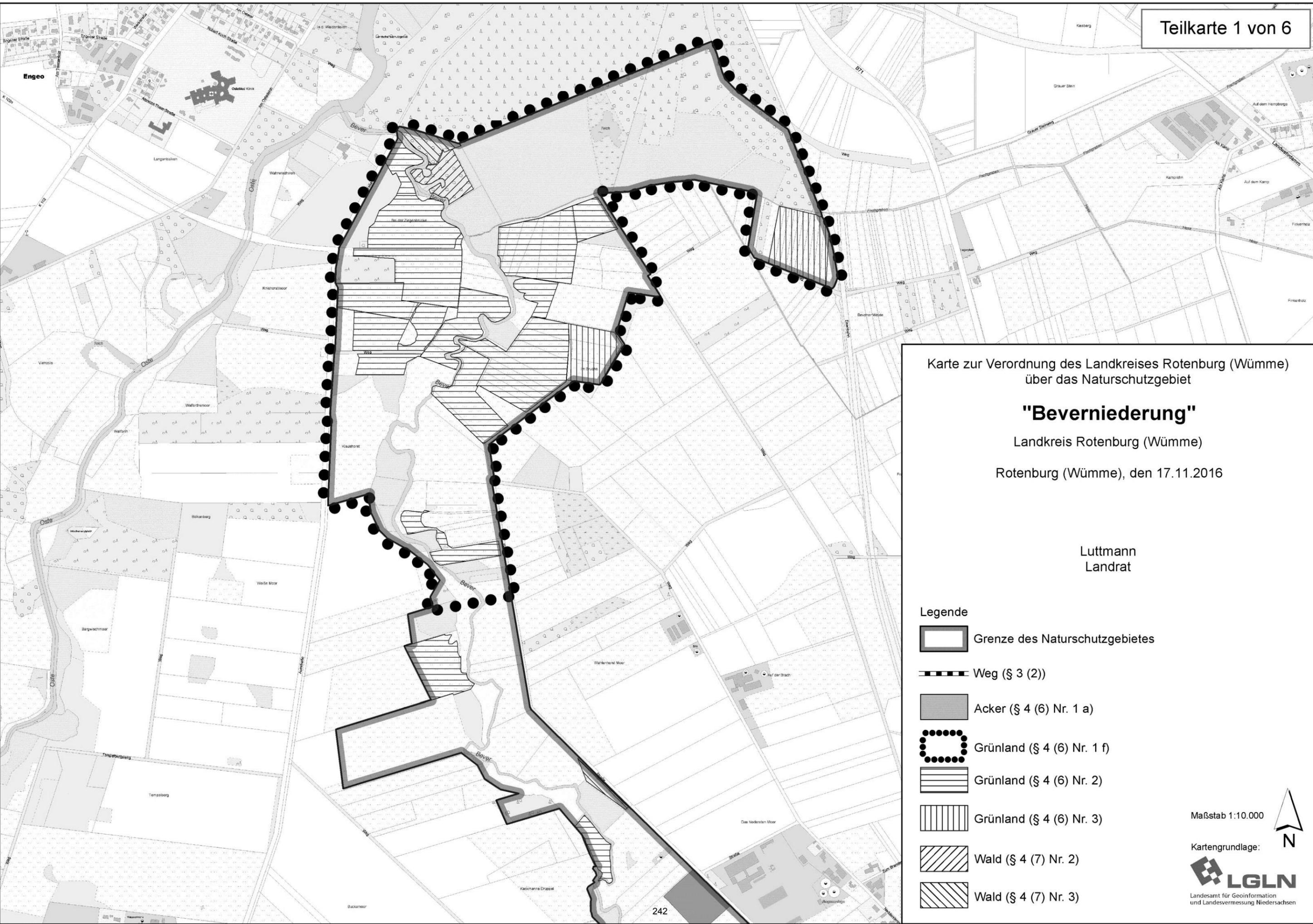
- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2016 in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ROW 121 "Ostetal" (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15 1962) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den 17.11.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

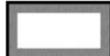
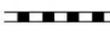
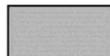
"Beverniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 17.11.2016

Luttmann
Landrat

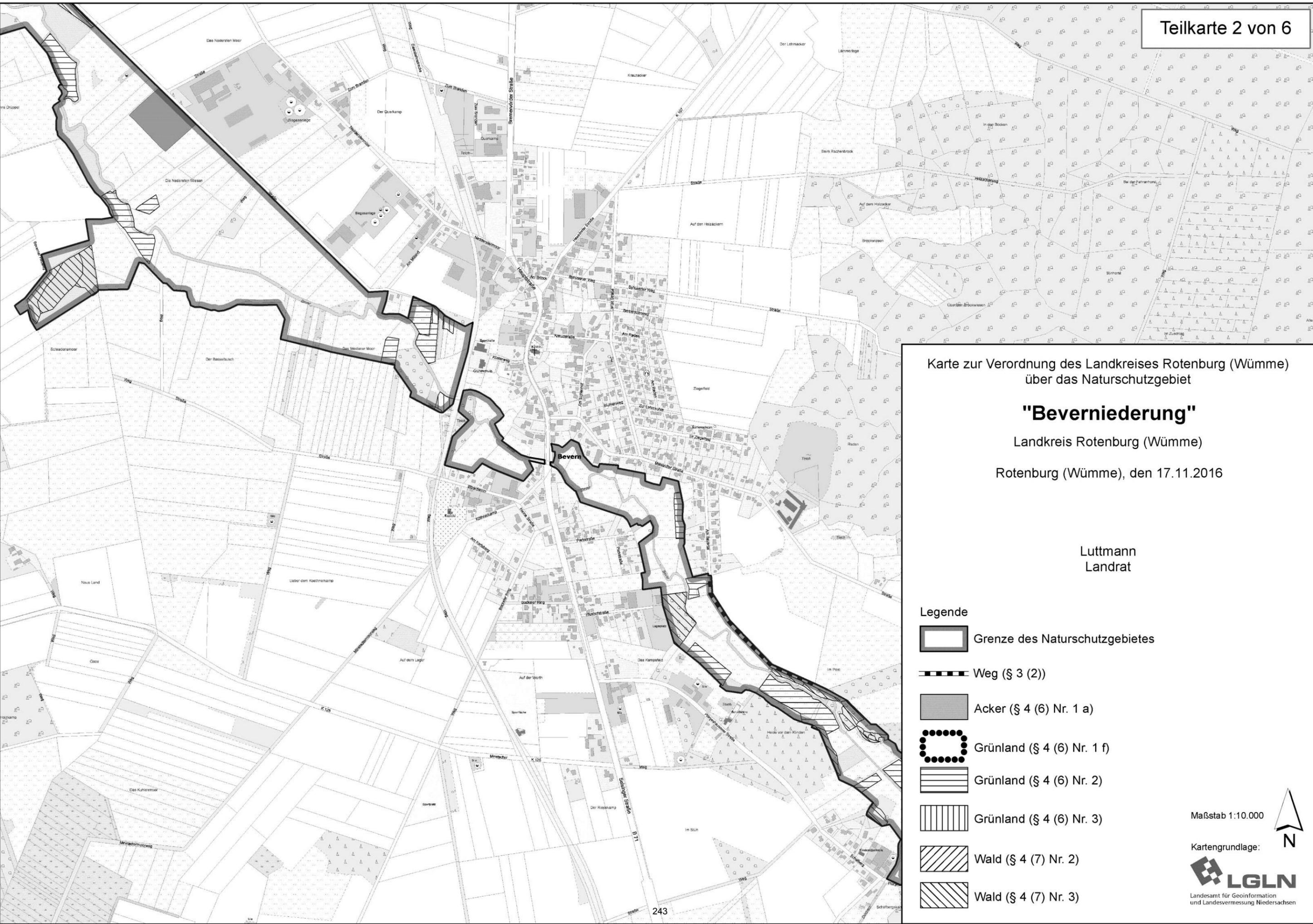
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 1 f)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:


Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

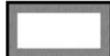
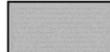
"Beverniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 17.11.2016

Luttmann
Landrat

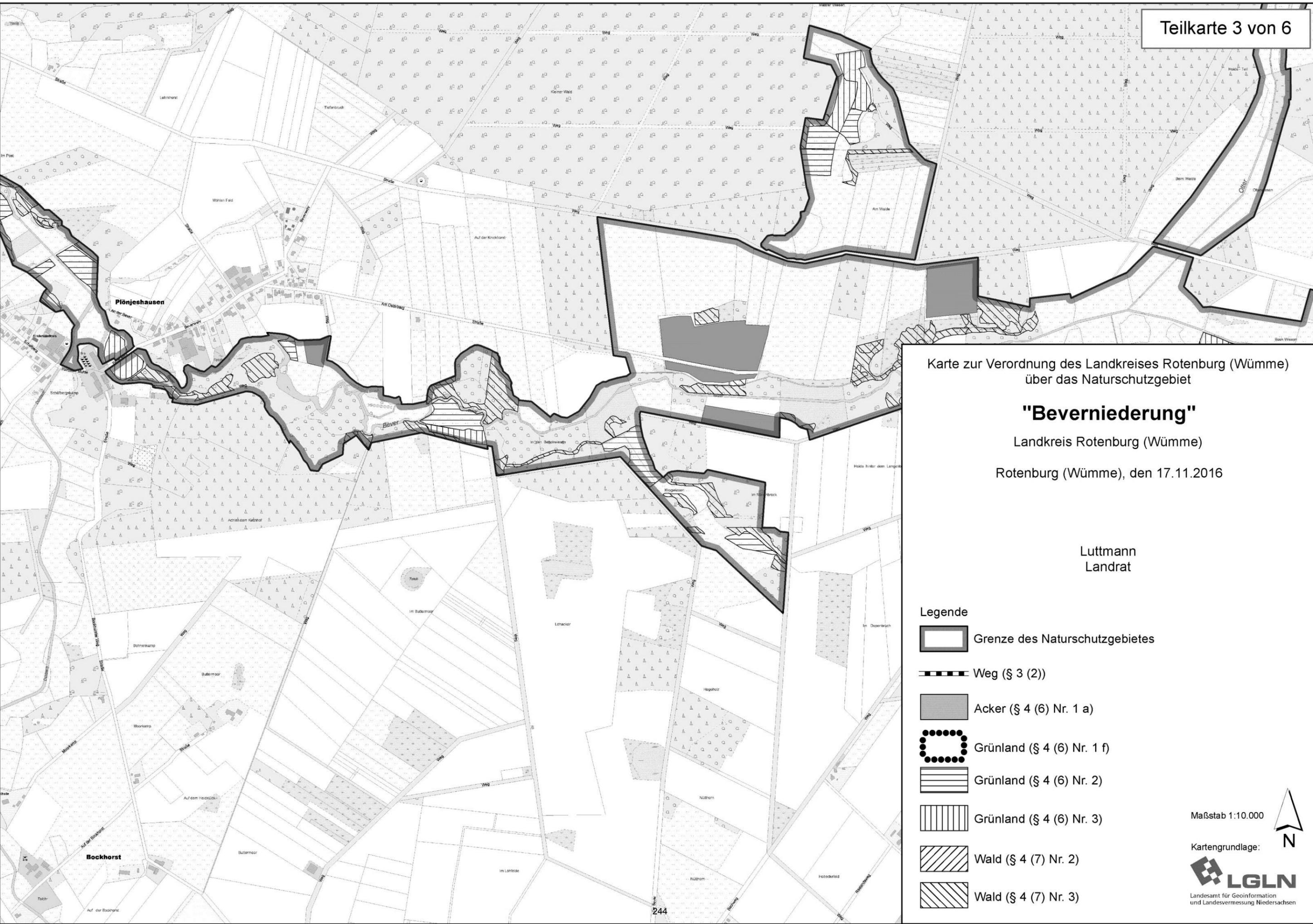
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 1 f)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

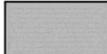
"Beverniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 17.11.2016

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 1 f)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000



Kartengrundlage:



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Beverniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 17.11.2016

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 1 f)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

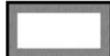
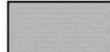
"Beverniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 17.11.2016

Luttmann
Landrat

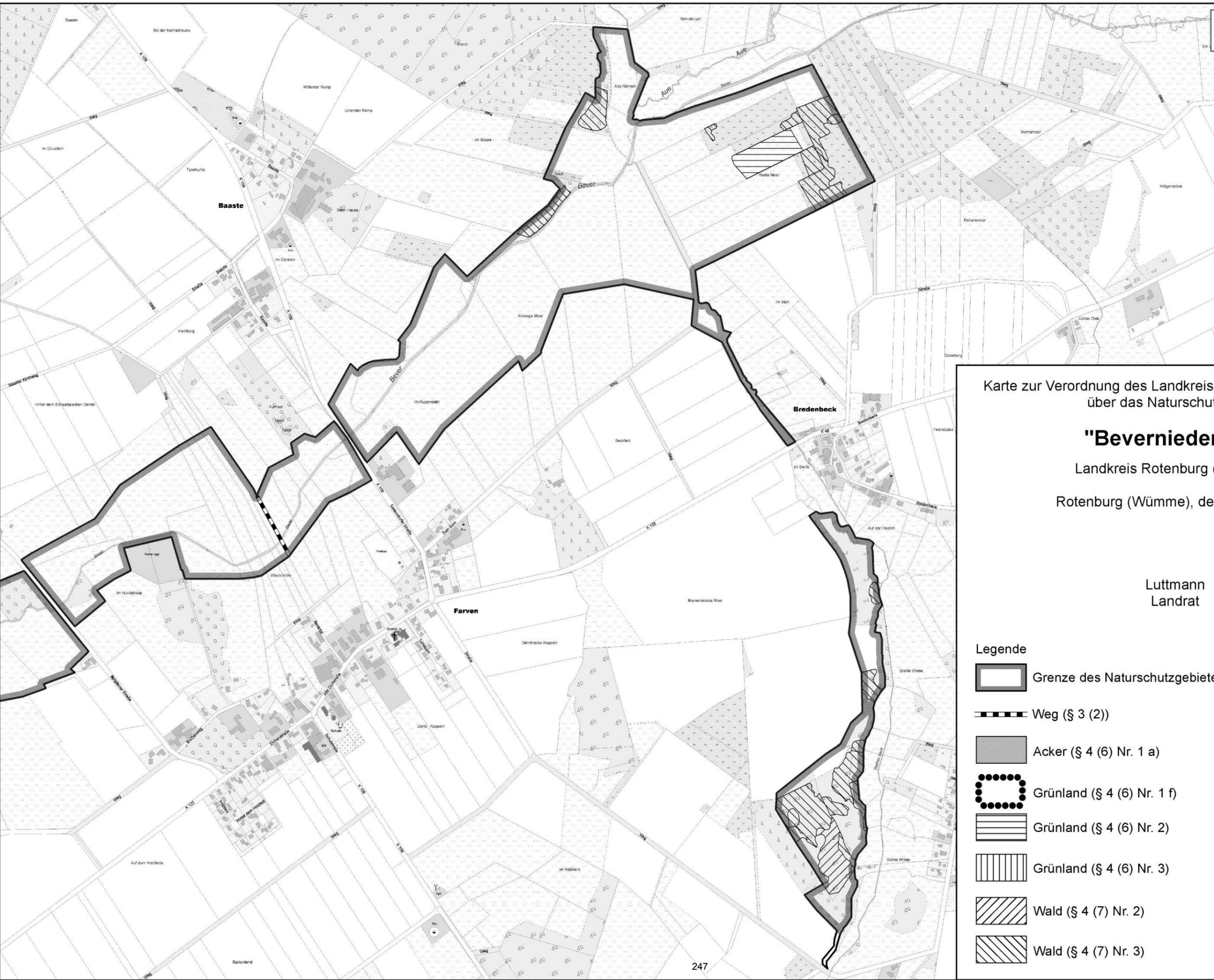
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 1 f)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

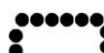
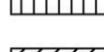
"Beverniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 17.11.2016

Luttmann
Landrat

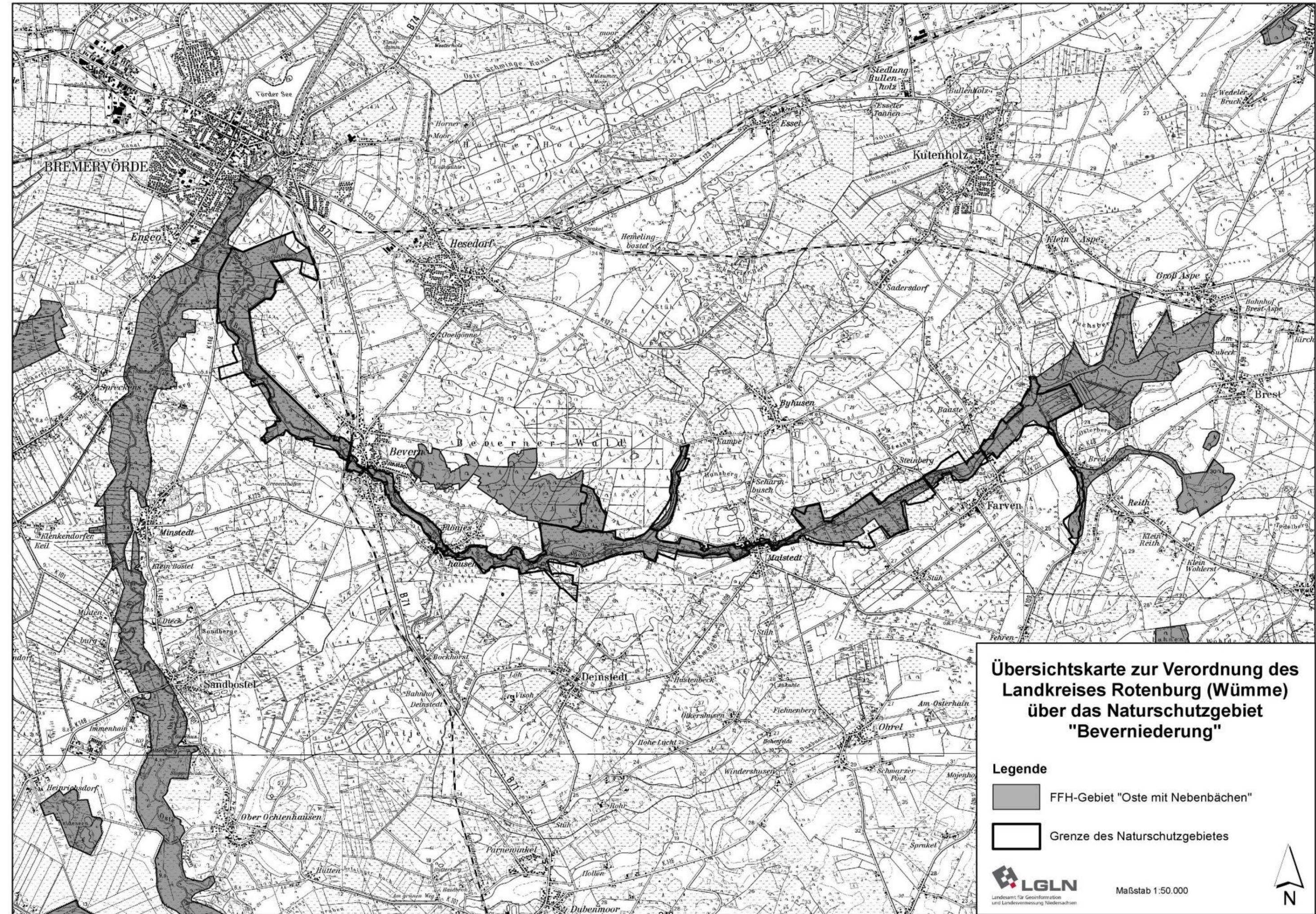
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 1 f)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:





**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Beverniederung"**

- Legende**
- FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"
 - Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:50.000



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Schwingetal" in der Stadt Bremervörde
im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 04.01.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Schwingetal" erklärt.
- (2) Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze zum Landkreis Stade östlich Hof Schierel (Stadt Bremervörde, Gemeinde Elm) bis ca. 1 km nach Südosten entlang der Schwinge. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest".
Das von artenarmem Intensivgrünland und im Nordosten von Wald umgebene NSG besteht hauptsächlich aus Mähgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität und Feuchtegrade auf Hochmoorboden mit eingestreuten Hecken und Feldgehölzen sowie einem zentral gelegenen Moorwaldkomplex. Im Süden bildet die mäßig ausgebaute Schwinge die Schutzgebietsgrenze.
Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für den nach Anhang II der FFH-Richtlinie³ geschützten Fischotter sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Schwingetal" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 40 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Schwinge als ökologisch durchgängigen, naturnahen Bachlauf mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen, u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für den Fischotter,
 2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenten einträgen sowie als Wanderkorridor des Fischotters,
 3. den Schutz und die Entwicklung naturnaher Moorwaldkomplexe,
 4. den Schutz und die Entwicklung naturnaher Waldbestände,
 5. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 6. den Schutz und die Entwicklung feuchter bis nasser artenreicher Grünlandbestände als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

7. die Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation,
 8. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91D0 - Moorwälder (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 2. insbesondere der Tierart Fischotter (*Lutra lutra*) (Anhang II FFH-Richtlinie)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte, Ruhebereiche und störungs- bzw. nutzungsfreie Zonen). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen an der Schwinge im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter).
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,

16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Weges nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Reiten auf den gem. § 3 Abs. 2 gekennzeichneten Wegen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,

12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.

- (3) Freigestellt ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres das Krauten der Gewässersohle sowie die einseitige, wechselseitige oder abschnittsweise Böschungsmahd.
Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.
Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von 2,5 m bzw. 1 m,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - f) ohne Anlage von Mieten,
 - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
 2. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres, die Mahd ist von innen nach außen oder einseitig durchzuführen, oder max. 2 Weidetiere je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - c) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
 - d) ohne Ausbringung von Gülle, Gärresten und Jauche,
 - e) ohne Einebnen und Planieren,
 3. auf den in der Karte gepunktet dargestellten an den Waldrand angrenzenden 10 m breiten Grünlandstreifen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) bis g), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Düngung
 - c) ohne Kalkung.
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b), Nr. 2 b) und e) sowie Nr. 3 a) zulassen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; Moorwälder (FFH-Lebensraumtyp 91D0) sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - c) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze-weise Bodenverwundung,
 - d) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - e) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngung,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt eines Altholzanteils von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens drei Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt der lebensraumtypischen Baumarten,
 - g) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - h) Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), und Nr. 2 a) bis e), h) und i), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,

- dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

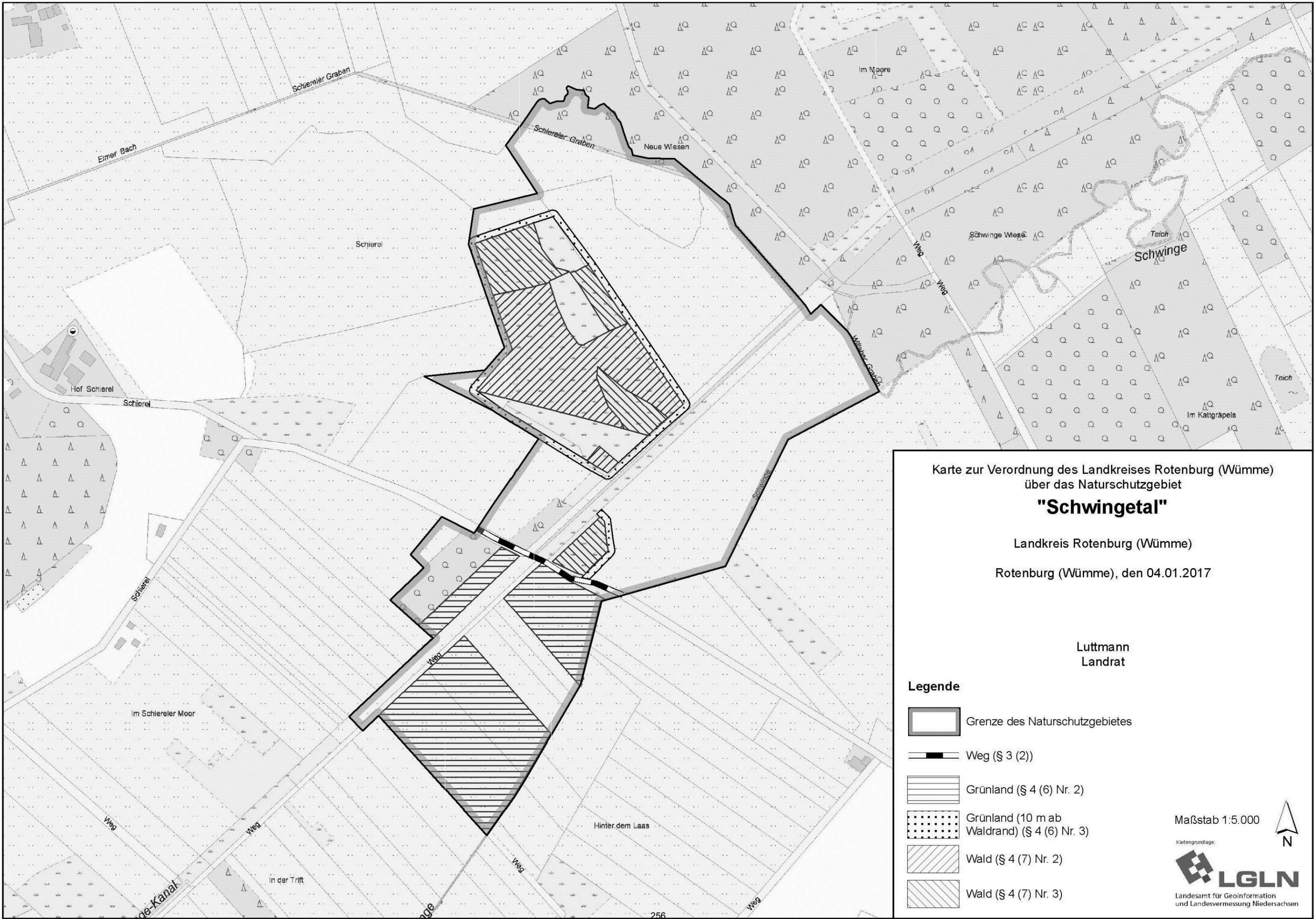
- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16.01.2017 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 04.01.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

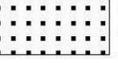


Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Schwingetal"

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den 04.01.2017

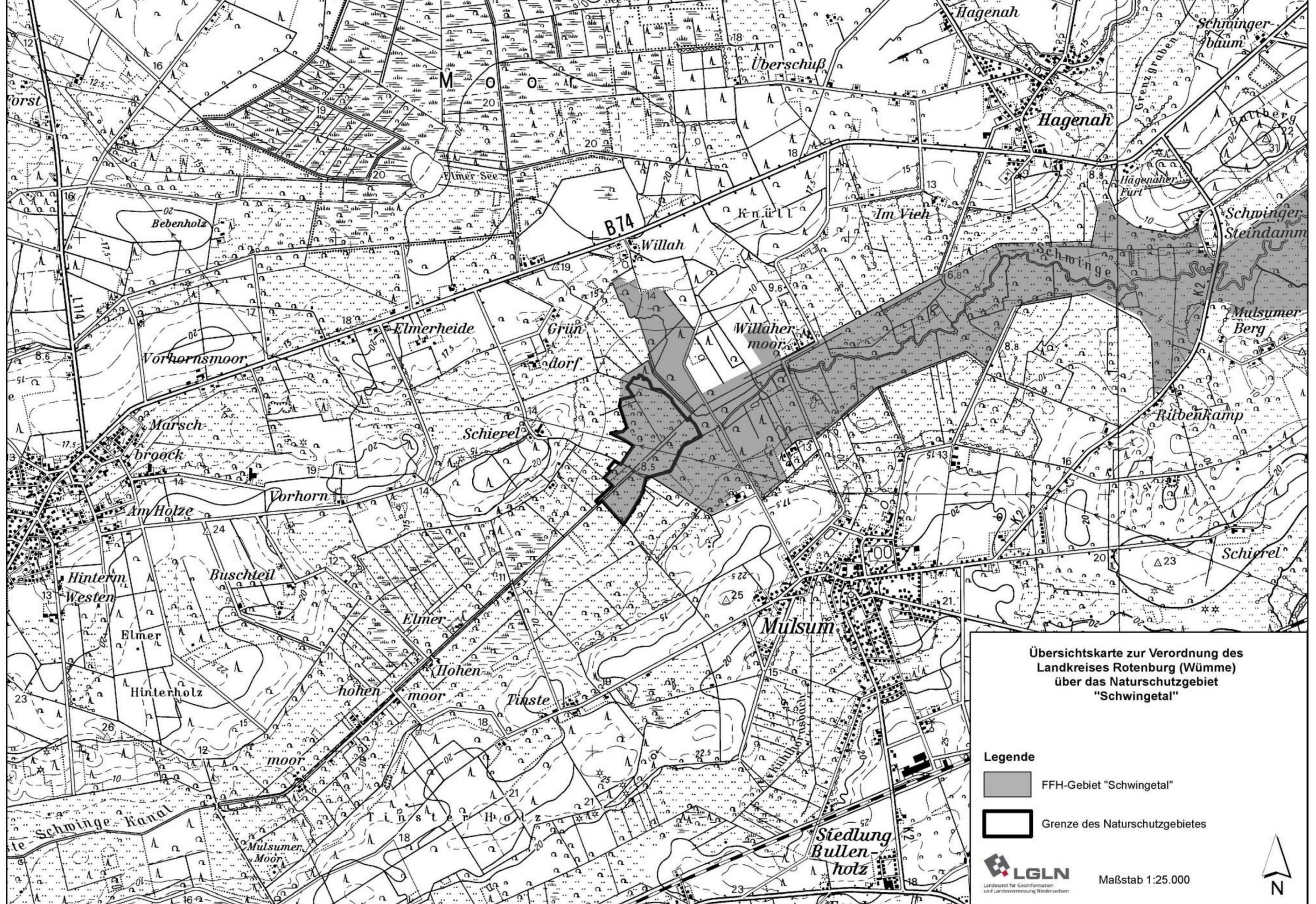
Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (10 m ab Waldrand) (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:5.000





Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Schwingetal"

Legende

- FFH-Gebiet "Schwingetal"
- Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Eich"
in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 09.05.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 32 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Eich" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Südheide". Es befindet sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Stadt Visselhövede.
Das NSG erstreckt sich von Gut Kettenburg (Stadt Visselhövede) nach Südwesten bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Heidekreis. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Südheide" im Naturraum "Lüneburger Heide und Wendland". Das auf einem Geesthang gelegene Waldgebiet Eich ist charakterisiert durch ausgedehnte bodensaure Buchenwälder mit geringer bis mäßiger Nährstoffversorgung auf lehmigem Geschiebedecksand. Eingestreut sind Nadelwaldbestände hauptsächlich aus Fichte, im Südwesten befindet sich in einer versumpften Geländesenke ein Kleinmoor.
Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für Fledermausarten wie das Große Mausohr, eine nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Tierart, sowie weiterer Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Visselhövede und beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig innerhalb des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets³ "Lehrde und Eich".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 84 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung von Hainsimsen-Buchenwäldern auf dem Geesthügel des Eichs, insbesondere auch als Lebensraum des Großen Mausohres,
 2. die Erhaltung und Förderung eines kleinen Übergangs- und Schwingrasenmoores einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 3. die Erhaltung und Förderung naturnaher Waldkomplexe,
 4. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse sowie der europäischen Vogelarten mit Schwerpunkt auf allen baum- und baumhöhlenbewohnenden Arten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoor
als naturnahes, waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassem, nährstoffarmem Standort,
 - b) 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder
als naturnaher Buchenwald auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem kontinuierlich hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 2. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Großes Mausohr
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Optimierung insbesondere unterwuchsarmer Buchenhallenwälder, aber auch anderer naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs.2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt
1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen, ausgenommen von dem Verbot sind naturkundliche sowie waldkundliche Führungen,
 5. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 7. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 9. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 10. Leitungen jeder Art zu verlegen, auch wenn diese von außerhalb durch das NSG gebaut werden, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 6 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 14. Wasser zu entnehmen oder in die bestehenden Wasserverhältnisse einzugreifen, auch wenn dies nur indirekt durch Entnahmen außerhalb des NSG erfolgt und auch wenn dies nur zu einer geringfügigen Änderung führt,
 15. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 17. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,

- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verbreiterung der vorhandenen Forstwege bis zu einer erforderlichen Wegebreite von bis zu 3,50 m, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist und unter Verwendung des bisher üblichen Deckschichtmaterials, ausschließlich mit bodensaurem oder natürlicherweise anstehendem Material. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Asphaltaufrüchen ist untersagt,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 5. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 6. Maßnahmen im Zusammenhang mit den Rechten aus dem Altvertrag vom 25.08.1931 soweit
 - a) dadurch keine grundwasserstauende Schichten zerstört werden,
 - b) keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beeinträchtigt oder zerstört werden und
 - c) ruhestörende Arbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt werden,
 7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Dokumentation des im NSG befindlichen Grabhügels gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kunstbauten ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG
1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben:
 - a) boden- und bestandschonende Holzentnahme in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme nur zulässig, wenn diese mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zu dessen natürlichem Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und diese binnen eines Monats keine Einwände erhoben hat,

- g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben aus Punkt 1a) sowie e) bis h), nur, wenn
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - c) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und diese binnen eines Monats keine Einwände erhoben hat; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - d) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - I) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - II) je vollem Hektar der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - III) je vollem Hektar der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm und ab einer Länge von 3 m bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - IV) auf mindestens 90 % der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - g) bei künstlicher Verjüngung FFH-lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt.
3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1a), f) bis h), Punkt 2 a) bis e) und h), nur, wenn
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - I) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - II) je vollem Hektar der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - III) je vollem Hektar der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm und ab einer Länge von 3 m bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
 - IV) auf mindestens 80 % der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (6) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (7) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

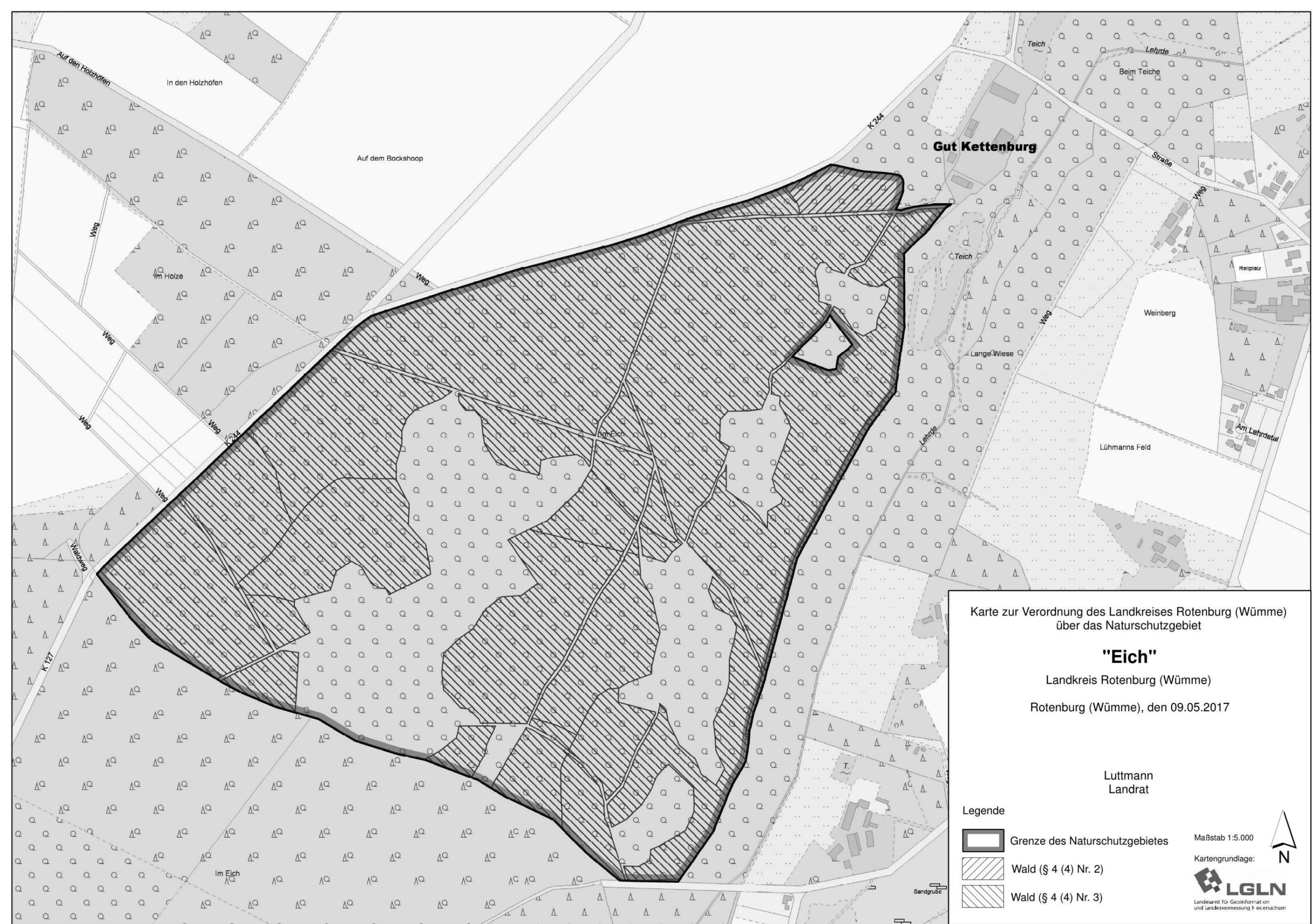
- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung bzw. Einvernehmensklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 09.05.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Eich"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 09.05.2017

Luttmann
Landrat

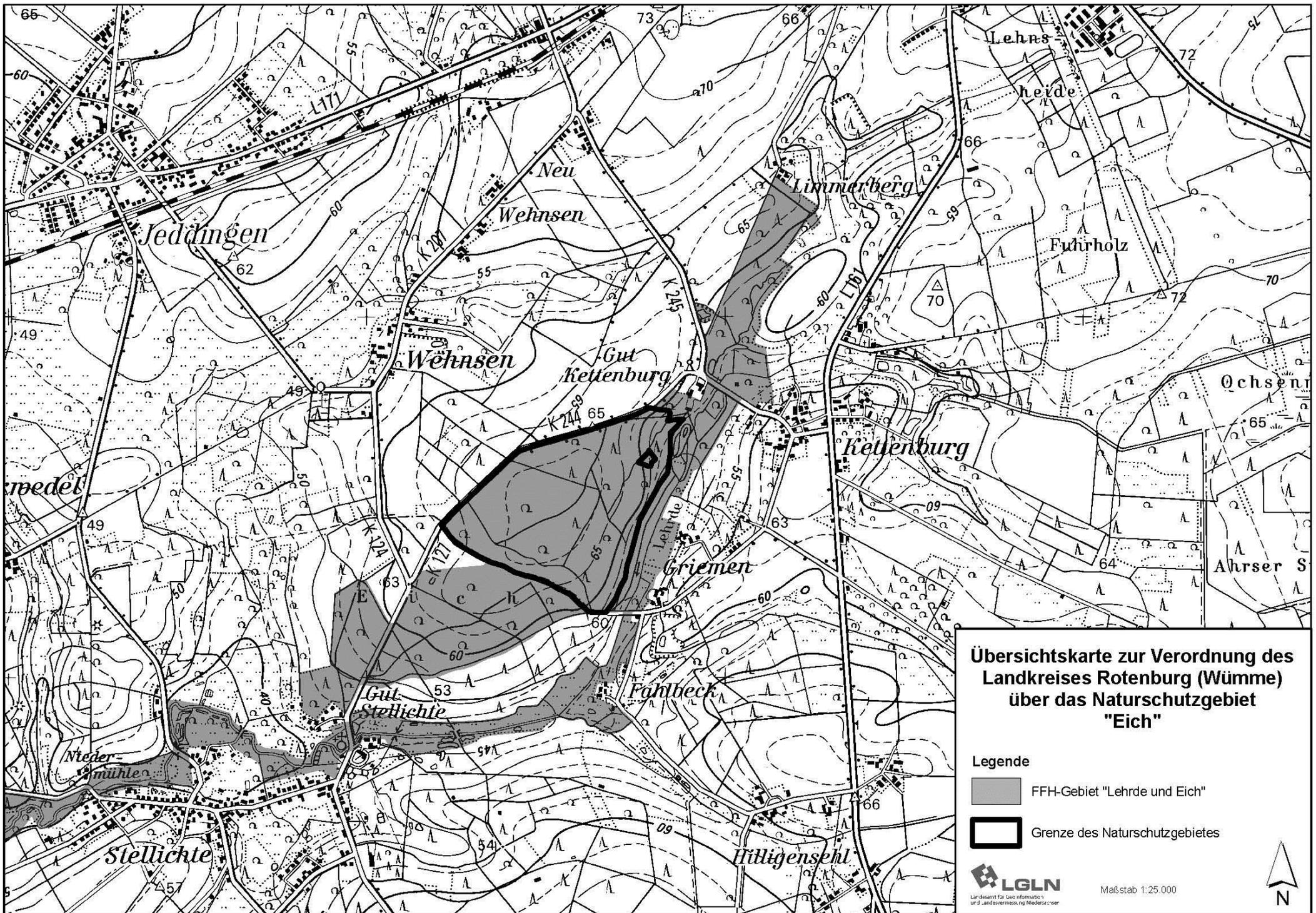
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wald (§ 4 (4) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (4) Nr. 3)

Maßstab 1:5.000

Kartengrundlage:





**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Eich"**

Legende

-  FFH-Gebiet "Lehrde und Eich"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000



B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) 29. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (An der Rodau)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 29. Änderung des IV. Flächennutzungsplans, Teil A, Kernstadt (An der Rodau), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.03.2017

Andreas Weber (L. S.)
Der Bürgermeister

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 23.05.2017 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.06.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2017

Der Bürgermeister (L. S.)
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 108 - An der Rodau -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 108 - An der Rodau -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.03.2017

Andreas Weber (L. S.)
Der Bürgermeister

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.06.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plan-
grenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2017

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.801.100,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.847.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	150.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.198.600,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.682.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	711.800,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	571.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	419.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.910.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.674.100,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2017 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 470.059,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.676.729,00 Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 179,38145 Euro je Einwohner,
 - b) 50 % nach der Steuerkraft = 30 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,
- so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	12.250.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	12.197.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.639.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 910.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 auf 28,96934566 v. H. der festgesetzt.

Sottrum, 23. Februar 2017

Freytag (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 8. Juni 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3:2- 1/110 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, 15. Juni 2017

Freytag
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 07.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.563.900,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.252.200,00 € |

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.508.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.044.100,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	200.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	210.000,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	74.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	385 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Brockel, den 07. März 2017

Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 24. Mai 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/062 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Brockel öffentlich aus.

Brockel, den 15. Juni 2017

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 22.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.806.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.880.300,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.734.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.716.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	413.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	859.900,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	400.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	29.100,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.547.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.605.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	470 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Fintel, den 22. März 2017

Behrens (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23. Mai 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/071 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Fintel öffentlich aus.

Fintel, den 15. Juni 2017

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 16.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.513.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.527.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.088.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.027.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	652.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	929.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.818.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.559.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.964.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.818.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.532.000,00 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2015 = 118,9995 € je Einwohner nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016 (19,7929 % der Steuerkraftmesszahlen für Umlagen 2016 der Mitgliedsgemeinden).

Oerel, 16.03.2017

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08. Juni 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/080 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Oerel öffentlich aus.

Oerel, den 15. Juni 2017

Samtgemeinde Geestequelle
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 16.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gliederung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab einem Jahr bis zur Einschulung auf. Der Kindergarten besteht aus drei Gruppen.
- (2) Gruppe I ist die „Altersübergreifende-Gruppe“ mit bis zu 25 Kindern. Gruppe II ist die Intergrations-Gruppe mit bis zu 18 Kindern, davon max. vier Kinder mit anerkanntem Förderbedarf. Gruppe III ist die Kleingruppe mit max. 10 Kindern.
- (3) Die Eltern haben keinen Anspruch auf Zuordnung ihres Kindes zu einer bestimmten Gruppe.

§ 2 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Kirchtimke oder Westertimke haben, offen. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang. Bei einer bestehenden Warteliste und Gruppenwechsel entscheidet ein Gremium gem. Anhang dieser Satzung.
- (3) Eltern im Sinne dieser Kindergartensatzung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in dem Kindergarten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleiterin berechtigt, betroffenen Kindern den Besuch des Kindergartens zu verwehren und/oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 5 Ferienordnung

Für den Kindergarten gilt folgende Ferienordnung:

- Weihnachten: Mit Ferienbeginn bis einschließlich 02. Januar. Ausnahmen werden gesondert geregelt.
- Ostern: Ab Montag vor Ostern bis einschließlich Dienstag nach Ostern.
- Sommer: Entsprechend den Schulferien. Beginnen die Sommerferien der Schulen im Laufe einer Woche, so beginnen die Ferien des Kindergartens am Montag der folgenden Woche und dauern 4 Wochen.
- Herbst: Der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.
- (2) Kindergarten
Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.45 Uhr bis 12.45 Uhr geöffnet (Kernzeit).
- (3) Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

§ 7 Benutzungsgebühr

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühren betragen:

180,-€ pro Kind und Monat

Spätbetreuung (12:45 Uhr bis 13:45 Uhr)

Der monatliche Elternbeitrag wird halbstündlich auf 24,- € festgesetzt.

Tageskarten für die Spätbetreuung betragen 3,70 €

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 8 Haftung

- (1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch des Kindergartens der Gruppenleiterin zu übergeben und nach Beendigung der Öffnungszeit von einer dem Kindergartenpersonals bekannten Person abzuholen. Soll ein Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern dies der Gruppenleiterin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine nicht bekannte Person das Kind abholen soll.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche unentschuldig, kann nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter sieben Kinder, entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.01.2016 außer Kraft.

Kirchtimke, den 22. Mai 2017

Gemeinde Kirchtimke
Springwald
Bürgermeister

(L. S.)

Anhang zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten „Abenteuerland“ der Gemeinde Kirchtimke

Aufnahme in den Kindergarten

Bei einer Warteliste entscheidet ein Gremium bestehend aus Gemeinderat, Elternvertreter und Kindergartenpersonal über die Platzvergabe. Dabei soll folgendes berücksichtigt werden:

- a) letztes Jahr vor der Schule
- b) Arbeitssituation der Eltern
- c) Soziale Situation zu Hause
- d) Entwicklungsstand des Kindes (Rückstand)
- e) Kindeswohl

Gruppenwechsel

Ein Gruppenwechsel innerhalb der Einrichtung ist nur möglich

1. wenn Platz vorhanden ist
2. aus pädagogischen Gründen (nicht wohlfühlen des Kindes in der Gruppe)
3. die meisten Freunde sind innerhalb einer Gruppe
4. keine Schulkinder in der anderen Gruppe
5. nach intensiven Gesprächen mit dem Kindergartenpersonal
6. bei schwierigen Geschwisterkonstellationen

Dabei steht immer das Wohl des Kindes im Vordergrund und nach diesem sollte auch entschieden werden.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

- (1) Die Gemeinde Klein Meckelsen betreibt seit dem 01.08.2000 einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Klein Meckelsen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe und Ziel der Kita ist, die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Einzelheiten zu diesen Aufgaben für Erziehung, Bildung und Betreuung werden in der pädagogischen Konzeption der Kita festgelegt.

- (2) Im Kindergarten Klein Meckelsen sollen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Abweichungen sind nach Absprache möglich) unter Anleitung von Betreuungspersonen durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnung gefördert werden.

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Klein Meckelsen, Groß Meckelsen und Vierden offen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme sind zunächst die Kinder im Vorschulalter sowie von berufstätigen Erziehenden zu berücksichtigen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Kinder werden in der Reihenfolge des Alters aufgenommen. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.03. des Jahres zu stellen. Spätere Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn Plätze frei sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Voranmeldevordruck gestellt, auf dem die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Voranmeldevordrucke sind im Kindergarten erhältlich und dort bis 31.03. des Jahres abzugeben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Erziehungsberechtigten die Kindergartensatzung an.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leiterin des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter bzw. verspäteter Anmeldung begründet ist, ist die Entscheidung des Rats einzuholen.
- (5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist schriftlich den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (7) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den zu Beginn beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können im Ausnahmefall schriftlich beantragt werden.
- (8) Die Aufnahme eines Kindes aus der Nachmittagsgruppe in die Vormittagsgruppe erfolgt unter Berücksichtigung des Alters und der freigewordenen Plätze.

§5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor der Aufnahme sollte jedes Kind gegen Tetanus geimpft werden, sofern die Impfungen nicht auf ärztliche Anordnung unterblieben sind.
- (2) Bei Erkrankung dürfen Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung unverzüglich über das Fehlen zu informieren.
- (3) Kinder, die an Fieber oder Magen/Darminfekten leiden, sollen den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn sie 24 Std. symptomfrei sind.
- (4) Stellt das Personal des Kindergartens eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.
- (5) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Kindergarten (laut IfSG § 34) unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist. In Zweifelsfällen ist der Vertragsarzt oder das Gesundheitsamt zu befragen.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter/eine Elternvertreterin sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher aller Gruppen bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat.
Die Elternvertreter bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in den Kindertagesstätten veranstaltet der Träger.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie die Vertreter des Trägers bilden den Gesamtbeirat.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung, Sonderveranstaltungen

- (1) Der Kindergarten ist von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Vormittags:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Ganztags:	08.00 Uhr - 15.00 Uhr (mit Mittagessen)
Sonderöffnungszeiten:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr (Frühdienst) 12.00 Uhr - 13.00 Uhr (Spätdienst)
Nachmittags (montags - mittwochs):	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
- (2) Für das Angebot der Sonderöffnungszeiten müssen mindestens drei Kinder angemeldet sein.
- (3) Wird die gebuchte Öffnungszeit der Gruppe überschritten, so wird jede angefangene Erzieherstunde in vollem Umfang in Rechnung gestellt.
- (4) a) Der Kindergarten bleibt in den Sommerferien drei volle Kalenderwochen + 1 Tag (Planungstag) geschlossen.
b) Zur Jahreswende wird die Tageseinrichtung nach Lage der Feiertage für weitere fünf bis sechs Tage geschlossen.
c) Die Kindergartenleitung kann im Einvernehmen mit dem Gesamtbeirat darüber hinaus an Brückentagen eine Schließung vereinbaren.
- (5) Für Sonderveranstaltungen außerhalb der normalen Kindergartenzeit erhalten die Erzieherinnen zum Ausgleich Freizeit. Während dieser Ausgleichstage bleiben die Gruppen geschlossen. Die Kindergartenleitung informiert hierüber frühzeitig.

§ 8 Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung der Kinder werden monatliche Beiträge - Elternbeiträge, Getränke- und Materialgeld sowie Essensgeld - nach Maßgabe der von der Gemeinde Klein Meckelsen beschlossenen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen erhoben.
- (2) Die Gemeinde Klein Meckelsen behält sich vor, diese Beiträge - insbesondere aufgrund von Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene - jederzeit nach Anhörung im Gesamtbeirat des Kindergartens angemessen neu festzusetzen. Beitragserhöhungen werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Beitragspflichtigen erklären sich durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages mit diesem Verfahren einverstanden.
- (4) Das Nähere bestimmt die Gebührensatzung.

§ 9 Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als 2 Wochen oder 10 Öffnungstage unentschuldigt, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.
- (3) Sind die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

- (4) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von den Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls für das gesamte Betreuungsjahr grundsätzlich verbindlich.
- (5) Kündigungen des Kindergartenplatzes können nur zum Monatsende vorgenommen werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des ausscheidenden Monats bei der Kindergartenleitung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Betrag voll zahlbar.
- (6) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet.
- (7) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen dem Kindergarten und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann der Träger nach Bekanntwerden dieser Tatsache den Betreuungsvertrag zum Ende des Folgemonats kündigen.
- (8) Sollte ein besonderer Förderbedarf bei einem Kind festgestellt werden, dem die Einrichtung nicht gerecht werden kann, kann der Betreuungsvertrag gekündigt werden.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Muss die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, haben Eltern/Erziehungsberechtigte keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für die Aufsichtspflicht ist es nötig, zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leiterin des Kindergartens schriftlich zu vereinbaren wer abholberechtigt ist.
- (4) Der Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) und der Kommunale Schadensausgleich (KSA) gewähren den Kindern, die in der Tageseinrichtung betreut werden, den satzungsmäßigen Deckenschutz. Verunglückt ein Kind auf dem Weg in die Kita oder auf dem Rückweg von der Kita nach Hause, ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Vergabe von Betreuungsplätzen in im Kindergarten befasste Stelle der Gemeinde Klein Meckelsen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wie Vor- und Zuname und Anschrift verarbeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke des Melderechtes bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Vergabe von Betreuungsplätzen im Kindergarten nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Zugriffsberechtigungen vergeben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister
Heiko Schmeichel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Klein Meckelsen erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Kindergartens, der von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben wird, Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Erziehungsberechtigten der im Kindergarten betreuten Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschildner. Sind der Gemeinde die Erziehungsberechtigten nicht bekannt, haftet derjenige, der das Kind zur Benutzung des Kindergartens angemeldet hat, sobald ihm die Aufnahme des Kindes bestätigt wird.

§ 3 Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

(1) Die Elternbeiträge werden pro Kind und Monat in Anlehnung an die Sozialstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst und Mindestbeiträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Aufnahme des Kindes, abzüglich Kinderfreibeträge und Werbungskostenpauschale bzw. anerkannter Werbungskosten.

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

Jahresbruttoeinkommen
./.: Kinderfreibetrag (à 3.000,00 €)
./.: Werbungskosten, mind. 1.000,00 €
: 12 Monate
: 4.000,00 €
X Höchstbeitrag

abgerundet auf volle Euro ergibt den monatlichen Kindergartenbeitrag (höchstens Höchstbetrag, mindestens Mindestbetrag)

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	55,00 €	137,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	60,00 €	182,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	60,00 €	212,00 €

Die Gebühren für die Nachmittagsbetreuung (3-Tage-Gruppe) betragen 50,00 €.

Für die Inanspruchnahme des Früh- und Mittagsdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben.

Für das Getränke- und Materialgeld wird ein monatlicher Zuschlag in Höhe von je 5,00 € erhoben.

Flexible Betreuung:

Werden verlängerte Betreuungszeiten an ein bis drei Tagen dazu gebucht, so spricht man von der flexiblen Betreuung.

Die Kosten für die flexible Betreuung pro Tag belaufen sich wie folgt:

Betreuungszeit	Gebühren
12.00 bis 14.00 Uhr	3,50 €
12.00 bis 15.00 Uhr	5,00 €

Die Kosten für die Verpflegung betragen monatlich 60,00 € und pro Tag 3,00 €.

- (2) Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnsteuerbescheid) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (3) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 01. des Antragsmonats vorzulegen.
- (4) Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung anzuzeigen.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite Kind um 50 %.
- (6) Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) für zwölf Monate erhoben.
- (7) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. Monat in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (8) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.
- (9) Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme), wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 01.07.2014 außer Kraft.

Klein Meckelsen, 15.02.2017

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister
Heiko Schmeichel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 29.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	771.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	793.900,00 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	20.300,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	753.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	739.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	49.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	220.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	150.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.600,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	952.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	968.500,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Stemmen, den 29.03.2017

Trau (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12. Juni 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/074 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Stemmen öffentlich aus.

Stemmen, den 15. Juni 2017

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	563.400,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	578.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	546.000,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	535.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	201.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	362.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	847.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	897.200,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	525 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	375 v. H.

Vahlde, den 30.03.2017

Rademacher (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG N FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12. Juni 2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/075 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Vahlde öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Vahlde, den 15. Juni 2017

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Vorwerk hat in seiner Sitzung am 07.06.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Vorwerk, den 07.06.2017

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2017 Nr. 11

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.